

Begründung
zur
Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet
„Aller-Leinetal“
im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem
(Aller)

1. Allgemeines

Die Ausweisung der naturnahen Flussniederungen und deren Randbereiche an Aller und Leine im Landkreis Heidekreis als Landschaftsschutzgebiet (LSG) sowie in weiten Teilen als Naturschutzgebiet (NSG) dient der Bewahrung und Entwicklung von wenig zerschnittenen und typischen Landschaftsteilen mit besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Bewahrung und Entwicklung als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.

Das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401). Das Landschafts- und Naturschutzgebiet (nachfolgend auch nur „Gebiet“ genannt) dienen auch der Bewahrung bzw. Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes. Insbesondere die Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit, der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Fließ- und Stillgewässer, Grünländer, Wälder, Hecken, Röhrichte, Seggenrieder, Sümpfe und feuchter Hochstaudenfluren, die Sicherung und Entwicklung der Wasser- und Gewässerqualität sowie naturnaher Abflüsse in den Flüssen dienen der Sicherung und Entwicklung des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes.

Aufgrund des Urteils des OVG Lüneburg vom 10.12.2024 (Az. 4 KN 122/21) wird das Sicherungsverfahren für das Gebiet wiederholt. Die neue Verordnung basiert, unter Berücksichtigung des Urteils, auf den vorbereitenden Arbeiten für das vergangene Sicherungsverfahren, welche nachfolgend beschrieben sind.

Um die Regelungen der Schutzgebietsverordnung fachlich angemessen, aber auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebotes festsetzen zu können, hat der Landkreis Heidekreis von Oktober 2016 bis Mai 2017 die beabsichtigten Regelungen in Arbeitskreisen zu den Themenkomplexen „Kommunales und Tourismus“, „Wasser und Deiche“, „Landwirtschaft“, „Forst und Jagd“, „Fischerei“ und „Naturschutz“ zur Diskussion gestellt und dort vorgetragene Anregungen und Bedenken gewürdigt und weitestmöglich berücksichtigt. Grundlegende Diskussionen fanden in einem themenübergreifenden Arbeitskreis statt. Die Ergebnisse der insgesamt 29 Arbeitskreissitzungen sind in Protokollen dokumentiert. Zu zahlreichen Themenfeldern konnten einvernehmliche Lösungen gefunden werden, in einigen Fällen ist ein Dissens verblieben. Außerdem sind im Rahmen der ersten Auslegung zahlreiche Stellungnahmen eingegangen, die zu diversen Anpassungen des seinerzeitigen Entwurfes geführt haben und größtenteils auch in der nunmehr vorliegenden Verordnung aufgenommen sind.

Die Neuausweisung des Schutzgebietes sowie die Neufestsetzung der Außengrenzen wurden erforderlich, um den Anforderungen des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg aus dem Urteil vom 10. Dezember 2024 (Az. 4 KN 122/21) sowie geänderten landesrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden. In diesem Zuge sind die bestehenden zwei Naturschutzgebiete „Allerniederung bei Klein Häuslingen“ und „Allerschleifen zwischen Hülßen und Wohlendorf“ im neuen Schutzgebiet aufgegangen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist nunmehr die offizielle, an die EU-Kommission übermittelte „Meldegrenze“, da die ursprünglich vom Land Niedersach-

sen bzw. dem NLWKN erarbeitete sogenannte „präzisierte Grenze“ auf Anforderung des Landes nicht mehr verwendet werden darf. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Landkreis seiner Verpflichtung zur vollumfänglichen nationalen Sicherung des Natura 2000-Gebiets nachkommt, wie es das OVG Lüneburg fordert. Aus diesem Systemwechsel sowie der Umsetzung der gerichtlichen Vorgaben resultieren die wesentlichen Größenunterschiede gegenüber früheren Entwürfen, bzw. der gerichtlich aufgehobenen Verordnung.

Die Abgrenzung zwischen NSG und LSG folgt dem Ziel, eine zusammenhängende ökologische Funktionseinheit in der Flussniederung zu sichern. Das OVG Lüneburg hat hierzu klargestellt, dass eine naturräumliche Einheit wie das Aller-Leinetal großräumig als einheitliches Gebiet – entweder durch eine Schutzkategorie oder abgestuft durch ein NSG mit randlichem LSG – zu sichern ist (vgl. 4 KN 122/21, Rn. 111). Entsprechend diesem Gestaltungsermessen orientiert sich die vorliegende Grenzziehung am Gesamtcharakter des schützenswerten Landschaftsraumes und vermeidet eine unübersichtliche Zerstückelung. Wo keine eindeutigen Landschaftsmerkmale wie Wege, Grabenverläufe oder Waldkanten erkennbar waren, wurden die Grenzen an amtlichen Flurstücksgrenzen oder Grenzpunkten ausgerichtet. Nur in begründeten Ausnahmefällen wurde entlang markanter Nutzungsunterschiede (z. B. Acker/Grünland) abgegrenzt, um ein geschlossenes Ganzes zu bilden.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG Lüneburg ist die Einbeziehung von Ackerflächen in das NSG rechtmäßig und fachlich geboten, sofern diese in einem funktionalen Zusammenhang zum Schutzzweck stehen oder zur Vermeidung ökologischer Zerstückelung sowie zur Gewährleistung der Vollzugstauglichkeit an markanten Linien beitragen. Eine Sicherung der Ackerflächen durch das Instrument des LSG konnte daher nur dort vorgenommen werden, wo Flächen in exponierter Randlage keine derartigen funktionalen Beiträge leisten und aufgrund ihrer Großflächigkeit eine prägende Wirkung für angrenzende Bereiche entfalten (vgl. ebd., Rn. 107).

Geringfügige Randstreifen intensiv genutzter Ackerflächen, die die Meldegrenze lediglich aufgrund damaliger Digitalisierungsunschärfen auf grobem Maßstab „anschnitten“, ohne eine erkennbare ökologische Pufferfunktion (z. B. zum Flusslauf) zu erfüllen, wurden nicht einbezogen, da hierfür keine fachliche Notwendigkeit erkennbar ist. Die ökologische Kohärenz und der Schutzstatus des Gesamtgebiets werden durch diese präzisierende Grenzziehung an im Gelände identifizierbaren Linien nicht beeinträchtigt. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur vollumfänglichen nationalen Sicherung der gemeldeten Natura 2000-Flächen. Diese Präzisierung wahrt das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip und den Schutz von Eigentümerinteressen (Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)¹), während sie gleichzeitig die vom Gericht geforderte ökologische Kohärenz und Bestimmtheit der Schutzgebietsgrenzen herstellt.

Bei der Ausgestaltung dieser Verordnung wurden das öffentliche Interesse am Schutz der biologischen Vielfalt und die europarechtlichen Verpflichtungen zur Sicherung des Natura 2000-Netzes umfassend mit den Belangen der Betroffenen abgewogen. Die Festsetzungen der Verordnung stellen rechtmäßige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne des Art. 14 GG dar, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde.

Im Bereich der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft wurden die wirtschaftlichen Folgen für die Eigentümer und Bewirtschafter detailliert geprüft. Die Verordnung erkennt die Bedeutung dieser Nutzungen für die Region an und sichert deren Fortführung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung weitgehend ab. Soweit Bewirtschaftungseinschränkungen über die

¹ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist.

gute fachliche Praxis hinausgehen, wird auf die bestehenden Kompensationsinstrumente, insbesondere den Erschwernisausgleich sowie spezifische Agrarumweltprogramme, verwiesen. Diese stellen sicher, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Betriebe erhalten bleibt und gleichzeitig die Bewirtschaftung der Grundstücke mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Unterschutzstellung im Rahmen des weiten Gestaltungsermessens der Behörde so erfolgt ist, dass unverhältnismäßige Härten durch die Wahl der Schutzkategorie und die Ausgestaltung der Freistellungen vermieden werden.

Hinsichtlich der Jagd und der Angelfischerei wurde ein Ausgleich zwischen dem notwendigen Störungsschutz für geschützte Arten und der rechtmäßigen Ausübung dieser Nutzungen geschaffen. Die Regelungen beschränken sich auf das zur Erreichung der Erhaltungsziele zwingend erforderliche Maß, um die Eigentums- und Nutzungsrechte der Jagd- und Fischereiberechtigten nicht unverhältnismäßig einzuschränken. Auch die Freizeitnutzung und das Naturerleben der Allgemeinheit wurden berücksichtigt; Einschränkungen wie Wegegebote dienen der Besucherlenkung, um empfindliche Lebensräume vor Überlastung zu schützen, ohne die Erholungseignung des Gebiets im Kern zu beeinträchtigen.

Für regelmäßig auftretende Sachverhalte, die gegebenenfalls eine Abweichung von den Vorgaben der Verordnung erfordern, sind Einvernehmensvorbehalte vorgesehen, um in diesen Fällen verhältnismäßige Einzelfallentscheidungen treffen zu können. Diese ermöglichen es der Unteren Naturschutzbehörde, im Dialog mit den Betroffenen Lösungen unter Berücksichtigung individueller, fachlicher und rechtlicher Aspekte zu finden, die sowohl den Schutzzweck wahren als auch die praktische Nutzbarkeit von Flächen im Einzelfall sicherstellen.

Darüber hinaus bleibt das Instrument der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG unberührt. Damit ist gewährleistet, dass eine rechtliche Korrekturmöglichkeit besteht in Fällen, bei denen dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder in atypischen Fällen bei einer unzumutbaren Belastung, sofern die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und den europarechtlichen Erhaltungszielen vereinbar ist. Dadurch kann ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht der Betroffenen ausgeschlossen werden.

Als Datengrundlagen für die Sicherung dienen:

- Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Soltau 2016: Wichtige Rast- (und zum Teil Brutgebiete) für Vogelarten im Allertal (2005 – 2015), unveröffentlichte Karte,
- Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Soltau 2018: Historische Bruthabitate von Wiesenbrütern im Allertal (1943 - heute), unveröffentlichte Karte,
- BIOS 2008: Erfassung der Libellen im FFH-Gebiet Aller Bereich zwischen Celle und Mündung in die Weser, Auftraggeber NLWKN,
- BIOS 2007: Brutbestandserfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“ 2007 – Teilabschnitt Hodenhagen-Rethem-Ludwigslust, Auftraggeber NLWKN,
- BIOS 2009: Brutbestandserfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“ 2009 – Teilabschnitt Hodenhagen bis Thören, Auftraggeber NLWKN,
- BIOS 2016: Naturschutzfachliche Vorbereitung der nationalen Sicherung der Aller-Leine-Tal-Niederung im Heidekreis, Auftraggeber Landkreis Heidekreis,
- Eickhorst, W. 2013: EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Allerniederung“ Gastvogelerfassung im Winter 2012/2013, Auftraggeber NLWKN,
- Fachbüro für Naturschutz 2011: Monitoring von FFH-Stichprobenflächen, Auftraggeber NLWKN,
- Kaiser, Th. 2004: Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 90 Aller (mit Barnbruch) untere Leine, untere Oker, Teilgebiet Landkreis Soltau-Fallingb., Auftraggeber Bezirksregierung Lüneburg,
- LaReG 2017: Projekt Wiesenzeiten, Los 2, Allerniederung, Avifauna Jahresbericht 2017, Auftraggeber NLWKN,

- Limosa 2002: Wasser- und Watvogelzählungen im Winterhalbjahr 2001/2002 im EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung als Teil des Gebiets-Monitorings, Auftraggeber NLO,
- NLO 1999: Vollständige Gebietsdaten V 23 „Untere Allerniederung“,
- NLWKN 2019: Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Nr. 90, April 2019,
- Landkreis Heidekreis 2016: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet Nr. 23, EU-Kennziffer 79/409/EWG „Untere Allerniederung“ im Bereich Landkreis Heidekreis Stand 18.11.2016,
- Schmidt, F.-U. 2018: Artenlisten für die Röhrichtbereiche im Allertal, unveröffentlicht
- Limosa 2021: Brutvogelkartierung 2021 im EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Aller Nord“, Auftraggeber: Staatliche Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Naturschutz.
- Limosa 2022: Brutvogelkartierung 2022 im EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Aller Mitte“, Auftraggeber: Staatliche Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Naturschutz.
- Limosa 2024: Brutvogelkartierung 2023 im EU-Vogelschutzgebiet V23 „Untere Allerniederung - Südteil“, Auftraggeber: Staatliche Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Naturschutz.
- ALW 2022: Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V 23 „Untere Allerniederung“, Teilgebiet Heidekreis, Auftraggeber: Landkreis Heidekreis.

Begründung zu Artikel 1 und 2

Da sich die Regelungen in Artikel 1 (LSG) und Artikel 2 (NSG) aufgrund des überwiegend ähnlichen Schutzzwecks sehr ähneln, erfolgt eine gemeinsame Begründung für beide Artikel, um Doppelungen zu vermeiden. Auf Unterschiede zwischen der LSG- und der NSG-Verordnung wird in der Regel eingegangen bzw. sind diese kenntlich gemacht.

2. Zu Artikel 1 § 1 und Artikel 2 § 1 (Abgrenzung)

Grundsätzlich orientiert sich die Grenze des Gebietes am Verlauf der Flussniederungen von Aller und Leine und ihrer Aue, insbesondere aber an den an die Europäische Union gemeldeten Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes. Auf eine Darstellung der Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes und des EU-Vogelschutzgebietes in den maßgeblichen Karten des Gebietes wird verzichtet, weil durch die Überlagerung der Grenzen die Lesbarkeit der Karte beeinträchtigt würde.

Der großräumige Kern des Gebietes wird durch ein NSG gesichert, welches insbesondere der Sicherung der Ruhe und Ungestörtheit dienen soll. In ihrer Naturausstattung nicht ganz so vielfältige und naturschutzfachlich etwas weniger wertvolle Teilgebiete, häufig mit größeren Anteilen von Ackerflächen, und solche, in denen aufgrund der Nähe zu Ortschaften der Sicherung der ruhigen Erholung Raum gegeben wurde, sind als LSG gesichert. Soweit möglich, orientiert sich die Grenzziehung an Merkmalen in der Landschaft. War dies nicht möglich, erfolgte die Abgrenzung entlang von Flurstücksgrenzen. In wenigen Fällen erfolgte die Abgrenzung an Nutzungsgrenzen, beispielsweise zwischen Acker und Grünland. Randgräben und Gewässer sind ab Böschungsoberkante Bestandteil des Gebietes, da diese Gewässer mit ihren Böschungen für einen günstigen Erhaltungszustand der Gewässer wichtig sind. Straßen und Straßenrandgräben entlang einer Grenze des NSG oder des LSG sind nicht Bestandteil derselben.

Ausgegrenzt sind am Rande des Schutzgebietes gelegene bebaute oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, die Kläranlage Hodenhagen sowie Einzelsiedlungsstellen in Ahlden und an der Schleuse bei Marklendorf.

3. Zu Artikel 1 § 2 und Artikel 2 § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

Das „Aller-Leinetal“ ist von überdurchschnittlicher Vielfalt und besonderer Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes und von einer artenreichen Flora und Fauna sowie einer vielfältigen Biotopausstattung geprägt. Wertgebend sind insbesondere die vergleichsweise naturnah ausgeprägten Fließgewässer Aller, Leine und Böhme sowie ihre Altwässer einschließlich ihrer natürlichen Überschwemmungsdynamik außerhalb der von Deichen geschützten Flächen in dem von Grünland, insbesondere dem artenreichen bzw. mesophilen Grünland, Sandtrockenrasen, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten, Kleingewässern, Hecken und Auwäldern sowie naturnahen Laubwäldern geprägten Talraum einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.

Die Bewahrung des naturnahen Raumes zum Zwecke des ruhigen Naturerlebens ist ebenso Ziel der Verordnung wie die Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401). Nach einem 2015 (Fertigstellung Januar 2016) für den Landkreis Heidekreis erstellten Gutachten des Büros BIOS sind große Anteile des Gebietes hinsichtlich der Biotopausstattung als hochwertig einzustufen. Die Biotoptypenbewertung sowie die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes (2013) für den Landkreis Heidekreis im Maßstab 1:50.000 stellt die Biotopausstattung anteilig als von sehr hoher, hoher, mittlerer und geringer Bedeutung und vollständig als sehr hoch bedeutsames Gebiet für Tier- und Pflanzenarten und für das Landschaftsbild dar. Demnach ergibt sich eine hohe Schutzwürdigkeit.

Aufgrund der großflächig vorkommenden, naturnahen Biotopausstattung ist das Gebiet besonders geeignet, zur Leistungsfähigkeit und Regeneration des Naturhaushaltes, insbesondere für bedrohte Pflanzen- und Tierarten, für die ruhige Erholung und das Landschaftsbild sowie für die Naturgüter Wasser und Boden beizutragen.

Die Wertigkeiten des Gebietes sind im Landschaftsrahmenplan sowie im Fachgutachten BIOS (2016, „Naturschutzfachliche Vorbereitung der nationalen Sicherung der Aller-Leine-Niederung im Heidekreis“) umfassend dargelegt. Für die Belange von Natura 2000 sowie den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)² und § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)³ ist zudem die Basiserfassung, die im Auftrage der Fachbehörde für Naturschutz durchgeführt und deren Ergebnis im Dezember 2004 vorgelegt wurde, relevant.

Zum besonderen Schutzzweck gehört die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Gebietes als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätte sowie als Wanderkorridor der gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten. Förderung meint auch die Wiederherstellung im Sinne der Natura 2000-Richtlinien. In der Begründung werden solche Arten explizit aufgezählt, die im Gebiet vorkommen und die als charakteristische Arten von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie⁴, als Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie oder als wertbestimmende sowie signifikante Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes eine besondere Bedeutung haben oder für die das Gebiet aus naturkundlicher Sicht eine hervorgehobene Bedeutung aufweist (z. B. für den Schuppenschwanz).

² Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

³ Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).

⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2025/1237 EU des Rates vom 17. Juni 2015 (ABl. EU Nr. L 1237 S. 1).

Das Gebiet dient somit der Erhaltung und Förderung von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten, welche insbesondere auf Grundlage vorhandener Erfassungsdaten sind:

a) Säugetiere:

Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor*), alle vorkommenden Fledermausarten,

b) Vögel:

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Graugans (*Anser anser*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Hohлтаube (*Columba oenas*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pfeifente (*Anas penelope*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Silberreiher (*Ardea alba*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Steinkauz (*Athene noctua*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Sumpfmöwe (*Poecile palustris*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergsäger (*Mergellus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

c) Amphibien:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*)

d) Reptilien:

Ringelnatter (*Natrix natrix*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

e) Fische und Rundmäuler:

Flussneunauge (*Natrix natrix*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Döbel (*Squalius cephalus*), Gründling (*Gobio gobio*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Hecht (*Esox lucius*), Karausche (*Carassius carassius*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus*), Schleie (*Tinca tinca*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),

Quappe (*Lota lota*), Barbe (*Barbus barbus*), Aal (*Anguilla anguilla*), Meerforelle (*Salmo trutta trutta*), Brasse (*Abramis brama*), Aland (*Leuciscus idus*),

f) Libellen:

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgarissimus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Federlibelle (*Platycnemis pennipes*),

g) Heuschrecken:

Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),

h) Muscheln:

Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*), Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), Große Flussmuschel (*Unio tumidus*), Malermuschel (*Unio pictorum*),

i) Rüsselkäfer:

Großer Krebscherenrüssler (*Bagous binodulus*), Kleiner Krebscherenrüssler (*Bagous glabrirostris*) sowie

j) Blattfußkrebse (Urzeitkrebse):

Schuppenschwanz (*Lepidurus apus apus*),

Weiterhin dient die Sicherung der Erhaltung und Förderung des Gebiets für Gastvögel wie insbesondere Höckerschwan (*Cygnus olor*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*), Schnatterente (*Marca strepera*), Pfeifente (*Anas penelope*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Zwergsänger (*Mergellus albellus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kranich (*Grus grus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Sturmmöwe (*Larus canus*).

Die Erhaltung und Förderung des Gebiets dient gebietstypischen Pflanzenarten wie insbesondere Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Fuchs-Segge (*Carex vulpina*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Roggen-Gerste (*Hordeum secalinum*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Gestreifter Klee (*Trifolium striatum*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*), Fluss-Greiskraut (*Senecio jacobinae*) und Flutender Sellerie (*Helosciadium inundatum*) ist ebenso erklärtes Ziel der Verordnung.

Aufgrund des zunehmenden Trends zu spektakulären Erholungsformen besteht ein besonderer Schutzbedarf. Eine potenzielle Intensivierung der Flächennutzung macht einen Schutz zusätzlich erforderlich.

Der besondere Schutzbedarf besteht somit hinsichtlich des LSG aus den in § 26 BNatSchG aufgeführten Gründen. Die Ausweisung eines LSG dient

1. der Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und
3. der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Der besondere Schutzbedarf des NSG besteht somit aus den in § 23 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Gründen, die die Voraussetzung für die Ausweisung eines NSG sind, nämlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Funktion des Gebietes für die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten und der historischen Kulturlandschaft entsprechenden Landschaftsbildes ist zu sichern. Gleiches gilt für die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser sowie die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.

Langfristig sollen in Abhängigkeit von der Grundstücksverfügbarkeit insbesondere naturferne Teilflächen des Gebietes zu naturnahen Fließgewässerabschnitten, naturnahen Stillgewässern, naturnahen Wäldern, Feldgehölzen, Hecken, Feuchtgebüsch, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Seggenriedern, Sandtrockenrasen, mageren Flachland-Mähwiesen und sonstigem mesophilen Grünland, Nass- und Feuchtgrünland sowie Auwäldern entwickelt werden. Die Leistungsfähigkeit des Gebietes für die naturnahe Erholungsnutzung -dies insbesondere in den als LSG gesicherten Teilen-, als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, als Hochwasserretentionsraum und zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Böden, soll weiter verbessert werden. Maßgeblich hierfür sind die Festlegungen des Managementplans, soweit nicht naturschutzfachlich, z. B. aufgrund neuerer Erkenntnisse, detaillierterer Planungen oder z. B. Abhängigkeiten von Grundstücksverfügbarkeiten, einer begründbaren, anderen Entwicklung der Vorzug zu geben ist.

4. Zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 und Artikel 2 § 2 Absatz 4: Besonderer Schutzzweck in Hinblick auf das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“

Mit der Ausweisung des Gebietes kommt der Landkreis Heidekreis im übertragenen Wirkungskreis für das Land Niedersachsen der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Union nach, den Schutz des Netzes „Natura 2000“ sicherzustellen. Das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Untere Allerniederung“ wurden von der Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Union als Bestandteile des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ gemeldet und von dieser in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie aufgenommen. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Unterschutzstellung als NSG oder als LSG. Für das Gebiet an Aller und Leine werden beide Sicherungsinstrumente kombiniert.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Gebiet ist in Bezug auf das FFH-Gebiet entsprechend den sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes. Konkret betrifft das die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Der besondere Schutzzweck listet daher die betreffenden Lebensraumtypen und Arten auf, soweit sie aufgrund der Listung in dem der Europäischen Union gemeldeten, bzw. 2019 aktualisierten Standarddatenbogen als wertbestimmend für das FFH-Gebiet einzustufen sind. Berücksichtigt werden jedoch nur die Lebensraumtypen und Arten, die auch tatsächlich in dem zum Landkreis Heidekreis gehörenden Teil des FFH-Gebietes vorkommen. Einige im Standarddatenbogen genannte Lebensraumtypen treten nur in Teilen des FFH-Gebietes auf, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landkreises Heidekreis liegen, so dass sie in dieser Verordnung keine Berücksichtigung finden. Moorwälder und Sandtrockenrasen kommen im LSG aktuell nicht vor.

Im Einzelnen zu berücksichtigen sind der prioritäre Lebensraumtyp 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und 91D0 Moorwälder, welcher jedoch nur in der Basiserfassung in sehr geringem Umfang festgestellt wurde, sich aber entwickeln kann, sowie die sonstigen Lebensraumtypen 3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften), 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation), 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6510 Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche) und 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmenion minoris* [Hartholz-Auenwälder]) sowie die Tierarten Biber, Fischotter, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Großes Mausohr, Kammmolch, Steinbeißer, Meerneunauge, Flussneunauge, Bitterling, Lachs und Grüne Keiljungfer.

Eine natürliche Entwicklung des Lebensraumtyps 6430 hin zu den Lebensraumtypen 91E0 oder 91F0 widerspricht nicht den Zielen des FFH-Gebietes. Ein Zurückdrängen der natürlichen Sukzession hin zu den Lebensraumtypen 91E0 oder 91F0 ist nicht geboten, denn die Lebensraumtypen 91E0 oder 91F0 stellen aus naturschutzfachlicher Sicht einen noch höherwertigen Lebensraum als der Lebensraumtyp 6430 dar.

Die in den Erhaltungszielen nicht genannten, aber im Standarddatenbogen verzeichneten Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ treten im zum Landkreis Heidekreis gehörenden Teil des FFH-Gebietes nicht auf, wie die Basiserfassung 2004 und das Fachgutachten BIOS (2016, „Naturschutzfachliche Vorbereitung der nationalen Sicherung der Aller-Leine-Niederung im Heidekreis“) ergeben hat. Daher werden diese Lebensraumtypen auch nicht bei dem besonderen Schutzzweck berücksichtigt. Auch fehlen im zum Landkreis Heidekreis gehörenden Teil des FFH-Gebietes geeignete Habitate für die Tierarten Rapfen, Groppe, Bachneunauge und Große Moosjungfer, so dass auch diese Arten nicht im Rahmen des besonderen Schutzzweckes zu berücksichtigen sind.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Gebiet ist in Bezug auf das EU-Vogelschutzgebiet entsprechend den sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)⁵ ergebenden Verpflichtungen die Erhaltung oder Förderung langfristig überlebensfähiger Populationen der wertbestimmenden und sonstigen signifikanten Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und der wertbestimmenden und sonstigen signifikanten Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Darüber hinaus umfasst der Schutzzweck die im Standarddatenbogen aufgeführten signifikanten Vogelarten, deren Erhaltungsziele über die Sicherung der funktionalen Zusammenhänge ihrer jeweiligen Lebensraum-Gilden sowie deren spezifische Gildenbedingungen definiert sind. Im Einzelnen betrifft das nach den Festlegungen der Erhaltungsziele für den Bereich des Heidekreises die wertbestimmenden Arten Weißstorch, Schwarzmilan, Rotmilan, Wachtelkönig, Zwergschwan, Singschwan, Schafstelze und Braunkehlchen. Zu den sonstigen signifikanten Vogelarten zählen Austernfischer, Bekassine, Blässgans, Brandgans, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kiebitz, Knäkente, Kormoran, Kornweihe, Löffelente, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rohrweihe, Rotschenkel, Saatgans, Saatkrähe, Schilfrohrsänger, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Seeadler, Stockente, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtel, Wasserralle und Wespenbussard. Die für jeden wertbestimmenden Lebensraumtyp und für jede wertbestimmende Art beziehungsweise jede wertbestimmende oder signifikante Vogelart individuell oder gildenbezogen formulierten Erhal-

⁵ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013 S. 193).

tungsziele berücksichtigen die einen guten Erhaltungszustand kennzeichnenden Parameter, da die Verpflichtung gegenüber der Europäischen Union besteht, die Lebensraumtypen und Arten in einem mindestens guten Erhaltungszustand zu erhalten oder in einen solchen zu entwickeln. Die Auflistung charakteristischer Tierarten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie erfolgt exemplarisch und berücksichtigt ausschließlich Arten, die auch tatsächlich im zu schützenden Gebiet vorkommen. Diese Auflistungen der charakteristischen Arten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das hat zur Folge, dass im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG individuell zu klären ist, ob neben den aufgelisteten charakteristischen Arten weitere einer Berücksichtigung bedürfen.

Der im Rahmen der Formulierung der Erhaltungsziele verwendete Begriff „autochthon“ beschreibt den Sachverhalt, dass die jeweilige Baumart im Naturraum heimisch ist und es sich gleichzeitig um eine Herkunft handelt, die aus dem Vorkommensgebiet stammt, in dem das Gebiet liegt.

Die in Art. 1 § 2 Abs. 4 und Art. 2 § 2 Abs. 4 der Verordnung benannten Erhaltungsziele sind zur langfristigen Zielerreichung erforderlich.

5. Zu Artikel 1 § 3: und Artikel 2 § 3: Schutzbestimmungen

Landschaftsschutzgebiet

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des LSG verändern oder dem besonderen Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

Grundsätzlich ist es erforderlich, all diejenigen Handlungen zu untersagen, die generell geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern bzw. dem besonderen Schutzzweck zuwiderzuhandeln oder einzelne seiner Bestandteile zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern.

Zur Erhaltung und Verbesserung des weitgehend unzerschnittenen und der Eigenart entsprechenden Landschaftsbildes, zur Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit, zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Naturgüter Wasser und Boden ist es erforderlich, verschiedene Handlungen zu untersagen. Die dazu in Art. 1 geregelten Verbote zielen insbesondere auf das Sicherstellen eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie der wertbestimmenden und signifikanten Arten des FFH- und EU-Vogelschutzgebietes. Zudem dienen sie dem Bewahren der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Da bestimmte Handlungen grundsätzlich zwar geeignet sein können den Charakter des LSG zu verändern bzw. dem besonderen Schutzzweck zuwiderzuhandeln oder einzelne seiner Bestandteile zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern, dieses aber nicht in jedem Einzelfall gegeben ist, sind für solche Handlungen Einvernehmensregelungen vorgesehen, damit tatsächlich nur dann ein Verbot ausgesprochen wird, wenn dies zwingend zum Schutz des LSG erforderlich ist.

Naturschutzgebiet

Bereits nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen Störung führen können, nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verboten. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf den besonderen Schutzzweck innerhalb des NSG störend auswirken können. Außerdem sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet hineinwirken. Vor diesem rechtlichen Hin-

tergrund ist eine Auflistung einzelner verbotenen Handlungen entbehrlich und erfolgt ausschließlich zur Klarstellung. Die Verbote dienen hierbei insbesondere der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie der wertbestimmenden und signifikanten Arten der betroffenen Natura 2000-Gebiete.

Die bereits durch den § 16 Abs. 2 NNatSchG vorgegebenen Wegegebote und Befahrensverbote sind nachrichtlich in die Verordnung übernommen worden. Sie vermeiden eine Schädigung von Biotopen und Pflanzen durch Trittbelastung, vor allem aber eine Beunruhigung wildlebender Tierarten, unter anderem auch der für die Natura 2000-Gebiete maßgeblichen, störempfindlichen, wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten. Zur Klarstellung ist dargestellt, dass Trampelpfade oder Wildwechsel keine Wege sind, für die Betretungsrechte eingeräumt werden. Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Beauftragte wie z. B. Lohnunternehmen sowie Deichverbände sind von den Wegegeboten und Befahrensverboten befreit, da die Wahrnehmung der Eigentumsrechte sowie die Aufgaben des Hochwasserschutzes ansonsten nicht möglich wären.

Verweise des Verordnungstextes auf „genehmigte“ Anlagen, Bootsanleger etc. beziehen sich sowohl in Art. 1 wie auch in Art. 2 jeweils in § 3 als auch in § 4 ausschließlich auf Genehmigungen nach öffentlichem Recht.

6. Zu Artikel 1 § 3 Absatz 2 und Artikel 2 § 3 Absatz 3: Baumaßnahmen

Die Errichtung von gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtigen Anlagen und Schildern aller Art größer 1 m², einschließlich Werbeeinrichtungen, ist verboten, weil diese die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in aller Regel beeinträchtigen und darüber hinaus unter Umständen wertvolle Biotope schädigen können, seltene Tiere und Pflanzen zu Schaden kommen können, Tiere vertrieben werden können oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können. Kurzzeitige, den Verkehr oder die Nutzung für einen oder wenige Tage ordnende Warnbeschilderungen auf Wegen, beispielsweise bei landwirtschaftlichen Arbeiten, Baumaßnahmen, Holzfällmaßnahmen oder Bewegungsjagden, sind nicht Gegenstand der Regelung. Die dafür erforderlichen Schilder sind üblicherweise auch nicht größer als 1 m².

Das Verlegen von Leitungen aller Art ist ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde verboten, weil Leitungen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen, wertvolle Biotope schädigen, seltene Tiere und Pflanzen zu Schaden kommen können oder Tiere beunruhigt sowie für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können. Andererseits sind auch Leitungsvorhaben denkbar, die diese Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht zur Folge haben, so dass ein generelles Verbot nicht angemessen wäre. Durch die Einvernehmensregelung ist sichergestellt, dass Leitungsvorhaben realisiert werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, andere jedoch nicht. Das Horizontalbohrverfahren fällt unter die vorstehende Regelung.

Maschinelle Erdbohrungen aller Art sind ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde verboten, weil wertvolle Biotope geschädigt werden können, seltene Tiere und Pflanzen zu Schaden kommen können, Tiere beunruhigt oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können. Andererseits sind auch Bohrvorhaben denkbar, die diese Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht zur Folge haben, so dass ein generelles Verbot nicht angemessen wäre. Durch die Einvernehmensregelung ist sichergestellt, dass Bohrvorhaben realisiert werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, andere jedoch nicht. Der Begriff „Erdbohrungen“ bezeichnet in das Erdreich gehende Bohrarbeiten, soweit diese sich nicht auf Tiefen von weniger als 1 m beschränken. Bohrarbeiten beispielsweise zum Setzen von Weidepfählen fallen daher nicht unter die Regelung und bedürfen keines Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.

Es ist verboten, Sprengungen vorzunehmen, weil Sprengungen temporär den Naturgenuss beeinträchtigen, wertvolle Biotope geschädigt werden können, wertgebende Tiere, hier vor allem die Vögel des Vogelschutzgebietes ganzjährig regelmäßig gestört würden, oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können.

7. Zu Artikel 1 § 3 Absatz 3 und Artikel 2 § 3 Absatz 4: Erholungsnutzung

Die Wegegebote im LSG in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres und Befahrensverbote sowie die Anleinpflcht für Hunde im selben Zeitraum, vermeiden eine Schädigung von Biotopen und Pflanzen durch Trittbelastung in der Hauptvegetationszeit, vor allem aber eine Beunruhigung wildlebender Tierarten, unter anderem auch der für die Natura 2000-Gebiete maßgeblichen stöempfindlichen Säugetier- und Vogelarten. Da auch im LSG auf vielen Flächen u. a. Wiesenvögel, v. a. Schafstelze, Feldlerche und Kiebitz vorkommen und diese häufig wechselhaft, teils abhängig von angebauten Kulturen oder Witterungsverhältnissen, auf den Flächen brüten, ist ein zeitlich begrenztes Wegegebot zur Vermeidung von Brutmisserfolgen erforderlich. Das Verbot ist auch angemessen, weil es sich auf den engen Zeitraum der Erstbruten stützt, Zweitbruten sind mitunter dann schon gefährdet. Mit Blick auf den aufgrund klimatischer Bedingungen immer früher stattfindenden Brutbeginn, beispielsweise beim Kiebitz, wird der Beginn des Zeitraumes, entgegen der üblichen Brut- und Setzzeit nach dem NWaldLG, auf den 01.03. eines Jahres festgelegt.

Zur Klarstellung ist dargestellt, dass Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen keine Wege sind, für die Betretungsrechte eingeräumt werden. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Deichverbände sind von den Wegegeboten und Befahrensverbotten befreit, da die Wahrnehmung der Eigentumsrechte sowie die Aufgaben des Hochwasserschutzes ansonsten nicht möglich wären. Krafffahrzeuge im Sinne der vorliegenden Verordnung sind alle motorbetriebenen Fahrzeuge, die einer verkehrsbehördlichen Zulassung bedürfen oder für deren Nutzung es einer Fahrerlaubnis bedarf. Ausgenommen vom Wegegebot ist das Betreten der Flächen abseits von Wegen durch Eigentümerinnen und Eigentümer und deren Nutzungsberechtigte zum Zwecke der Bewirtschaftung, wobei zur Bewirtschaftung auch die „In-Augenscheinnahme“ gehört.

Die Betretensregelung im NSG ist in Art. 2 § 3 Abs. 2 geregelt und weiter oben erläutert.

Die Anleinpflcht und das Verbot, Hunde außerhalb der Badestellen schwimmen zu lassen, in der Zeit vom 01.03 bis 15.07 eines Jahres im LSG, gelten nicht für Jagd- und Rettungshunde sowie für Hüte- und Herdenschutzhunde, soweit diese sich im Einsatz befinden. Diese Freistellungen sind geboten, da andernfalls die jagd- und landwirtschaftliche Nutzung sowie das Rettungswesen in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt würden.

Im NSG gilt eine ganzjährige Anleinpflcht, jedoch ebenfalls nicht für Jagd- und Rettungshunde sowie für Hüte- und Herdenschutzhunde, soweit diese sich im Einsatz befinden.

Die Einschränkungen hinsichtlich der Gewässernutzung mit Wasserfahrzeugen sollen ebenso wie die Betretensverbote die Ruhe und Ungestörtheit sichern. Eine Auflistung der genehmigten Bootsanlegestellen befindet sich im Anhang zur Begründung.

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrssystemen und Flugmodellen einschließlich Drohnen ist insoweit reglementiert, als es geboten ist, eine Schädigung, vor allem aber eine Beunruhigung wildlebender Tierarten, unter anderem auch der für die Natura 2000-Gebiete maßgeblichen stöempfindlichen Säugetier- und Vogelarten zu vermeiden. Zur Vermeidung direkter Schädigungen von Biotopen und Pflanzen ist das mit direkter Flächenbeanspruchung verbundene Starten und Landen verboten. Das Überfliegen in weniger als 150 m Höhe verursacht besonders starke Scheuchwirkungen und ist deshalb verboten. Das Verbot dient außerdem der Sicherung der Ruhe und Ungestörtheit im gesamten Gebiet. Notfallsituationen sind von dieser Regelung freigestellt, da die körperliche Unversehrtheit beteiligter Menschen ein höherrangig-

ges Recht darstellt. Die Nutzung unbemannter Luftfahrssysteme (Drohnen) zur Erfüllung von behördlichen Aufgaben sowie für wichtige land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen einschl. der Wildortung vor der Mahd von landwirtschaftlichen Flächen ist im erforderlichen Rahmen zulässig. Da bei Wahrnehmung behördlicher Aufgaben und beim Einsatz für spezielle landwirtschaftliche Zwecke eine besondere Sachkunde der handelnden Personen vorauszusetzen ist, wird dem Schutzzweck hinreichend genüge getan. Der Drohneneinsatz zum Auffinden von Wild vor der Mahd dient dem Tierschutz und gefährdet den Wiesenvogelschutz aufgrund der unmittelbar folgenden Störung durch die Mahd nicht.

Die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und andere Geräte oder auf andere Weise auch nur kurzzeitig zu stören, ist verboten, weil dieses die Ungestörtheit und Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigt, aber auch eine Beunruhigung wildlebender Tierarten, unter anderem auch der für die Natura 2000-Gebiete maßgeblichen stöempfindlichen Säugetier- und Vogelarten zur Folge hätte. Das Verbot gilt nicht für Lärm, dessen Quelle außerhalb des Gebietes liegt, sofern es sich um übliche Geräusche des örtlichen Lebens oder um vorübergehende Störungen handelt. Damit fallen beispielsweise Schützenfeste, Kirchengeläut, Geburtstagsfeiern, Silvesterfeuerwerke in Siedlungen und üblicher gewerblicher Lärm nicht unter die Verbote.

Das Verbot Osterfeuer abseits der traditionell genutzten und in den Karten dargestellten Flächen abzubrennen, dient einerseits der Bewahrung kultureller Veranstaltungen, sichert andererseits jedoch auch die Wahrung der Ruhe und Ungestörtheit in den übrigen Räumen des Gebietes.

8. Zu Artikel 1 § 3 Absatz 4 und Artikel 2 § 3 Absatz 5: Wasser- und Gewässerschutz

Das Verbot, bauliche Anlagen an oder in Gewässern zu errichten sowie die Gewässergestalt oder den Wasserhaushalt wesentlich zu verändern, dient dem Schutz von Tieren, Pflanzen und Biotopen, die auf bestimmte Wasserstände der Oberflächengewässer (z. B. Amphibien, Fische, Libellen) und des Grundwassers (z. B. Vögel des Feuchtgrünlandes wie Weißstorch, Bekassine, Brachvogel und Austernfischer) oder auf die aquatische Passierbarkeit der Gewässer (z. B. wandernde Fisch- und Rundmäulerarten wie Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs) angewiesen sind und die Bestandteil des Schutzzweckes sind. Da für die Natura 2000-Gebiete auch Entwicklungsgebote beachtlich sind, wird hier zur Klarstellung ausgeführt, dass auch die Anlage von Ersatzbrunnen sowie die Verlängerung bzw. Fortsetzung bestehender Wasserförderungen, nach Ablauf der Genehmigung, an den Schutzzweck und die Erhaltungsziele dieser Verordnung gebunden sind. Klarstellend wird hier ergänzt, dass die erforderlichen Genehmigungsverfahren für Wasserentnahmen durch die zuständigen Unteren Wasserbehörden durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Voraussetzungen nach § 34 BNatSchG durch die zuständige Wasserbehörde zu prüfen.

Da auch Maßnahmen denkbar sind, die diese Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht zur Folge haben, wäre ein generelles Verbot nicht angemessen. Durch die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren (insbesondere durch Herstellung des Benehmens) ist sichergestellt, dass Maßnahmen realisiert werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, andere jedoch nicht. Soweit Handlungen keiner wasserrechtlichen Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht unterliegen (verfahrensfreie Maßnahmen), sichert der in der Verordnung vorgesehene Einvernehmensvorbehalt die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen ab.

Das Verbot von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern oder dem Grundwasser dient dem Schutz von Tieren, Pflanzen und Biotopen, die auf bestimmte Wasserstände der Oberflächengewässer und des Grundwassers angewiesen sind. Da der Wirkraum einer Wasserentnahme weit über den Entnahmeort hinausreichen kann, sind auch außerhalb des Schutzgebietes gelegene Entnahmen einbezogen, sofern diese zu einer Absenkung im Schutzgebiet führen. Freigestellt sind Pumpen zur Versorgung von Weidevieh, um die Landwirtschaft nicht

über Gebühr zu belasten. Angesichts der nur marginalen Wassermengen, die für die Versorgung des Weideviehs benötigt werden, geht von diesen Wasserentnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes aus. Von den Verboten ausgenommen sind aus Gründen des Vertrauensschutzes rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auf Basis bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen. Bei einer anstehenden Verlängerung oder Neuerteilung solcher Rechte durch die zuständige Wasserbehörde bilden die Erhaltungsziele dieser Verordnung den fachlichen Prüfmaßstab.

Das Verbot einer zusätzlichen Entwässerung und der Neuanlage von Drainagen dient dem Schutz von Tieren, Pflanzen und Biotopen, die auf bestimmte Wasserstände des Grundwassers angewiesen sind und die im Schutzgebiet zahlreich vorkommen. Bereits eine geringfügige Absenkung des Grundwasserspiegels kann in diesem Zusammenhang zu Schäden führen. Nach den Handreichungen des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ist eine Betroffenheit naturschutzfachlicher Belange bei einer Absenkung von 10 oder mehr Zentimetern nicht auszuschließen, so dass unter „geringfügig“ im Regelfall eine Absenkung von 10 oder mehr Zentimetern zu verstehen ist. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann eine noch geringere Absenkung zu Beeinträchtigungen des Schutzzweckes führen. Eine nur wenige Tage anhaltende Entwässerung führt im Regelfall zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes, zumal in einer Flussaue wie im vorliegenden Fall ohnehin immer vergleichsweise starke Grundwasserstandsschwankungen herrschen, so dass nur wenige Tage wirksame Maßnahmen als geringfügige Absenkungen einzustufen sind. Da aufgrund deren geringerer Dichte im LSG nicht jede neue Entwässerung feuchteempfindliche Biotope, Tiere oder Pflanzen betrifft und daher nicht zwangsläufig den Schutzzweck beeinträchtigt, ist im LSG eine einzelfallbezogene Prüfung vorgesehen. Im NSG hingegen ist aufgrund der dortigen besonderen Empfindlichkeit der prioritären Lebensraumtypen und Arten gegenüber bereits geringfügigen Wasserstandsänderungen ein striktes Verbot zusätzlicher Entwässerungen geboten. Erfolgt die Maßnahme im LSG im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens, prüft die zuständige Wasserbehörde die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Für Maßnahmen im LSG, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegen, ist zur Sicherung des Schutzzwecks ein Einvernehmensvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Im NSG findet eine solche Einzelfallprüfung über ein Einvernehmen nicht statt; über etwaige Ausnahmen kann hier nur im Rahmen eines förmlichen Befreiungsverfahrens nach § 67 BNatSchG entschieden werden. Durch diese differenzierte Regelung ist sichergestellt, dass dem jeweiligen Schutzstatus entsprechend Maßnahmen realisiert werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, andere jedoch nicht.

Drainagen dürfen zwar nicht neu angelegt, aber unterhalten und ggf. ausgetauscht werden, soweit sie noch funktionstüchtig waren.

Sand und Schlamm beeinträchtigen die Kleinlebensräume von Fließgewässern. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist es verboten, temporäre Schlitzdrainagen so anzulegen, dass Sedimente in die Fließgewässer gelangen.

Die Anlage, Beseitigung und Umgestaltung von Stillgewässern und Fließgewässern ist verboten, da naturschutzfachlich bedeutsame Biotope sowie Tier- und Pflanzenlebensräume geschädigt oder zerstört und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden können. Da nicht jede Maßnahme schutzwürdige Biotope, Tiere oder Pflanzen oder für das Landschaftsbild bedeutsame Elemente betrifft, ist einzelfallbezogene Prüfung vorgesehen. Erfolgt die Maßnahme im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens (z. B. Plangenehmigung oder Ausbaugenehmigung), prüft die zuständige Wasserbehörde die Vereinbarkeit mit den Schutzzielen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Für Maßnahmen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, ist zur Sicherung des Schutzzwecks ein Einvernehmensvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Durch diese differenzierte Regelung ist sichergestellt, dass Maßnahmen realisiert werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, andere jedoch nicht.

An Gräben dritter Ordnung ist eine maximal 8 m lange Verrohrung zur Schaffung von Überfahrten freigestellt, wenn dies zur Erreichbarkeit von Nutzflächen unbedingt erforderlich ist, weil andernfalls viele Nutzflächen nicht mit vertretbarem Aufwand erreichbar wären, gleichzeitig die betroffenen Gewässer aber auch nur eine untergeordnete Bedeutung für im Gewässer wandernde Tierarten haben, für die eine Verrohrung ein Wanderhindernis darstellen kann. An den Gewässern wandernde Arten können derart kurze Abschnitte im Regelfall über Land überbrücken, zumal auf den Überfahrten keine signifikante Gefahr in Form von Kollisionen mit Fahrzeugen besteht. Der naturnahe Ausbau von Gewässern fällt nicht unter die Verbote, da derartige Maßnahmen dem Schutzzweck förderlich sind. Entsprechende Freistellungen formulieren Art. 1 § 4 Abs. 1 Nr. 10 und Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 11 der Schutzgebietsverordnung.

Die Einleitung von Stoffen aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer erheblich nachteilig zu verändern, ist unzulässig, damit eine Beeinträchtigung der Wasserqualität als Voraussetzung für das Vorkommen zahlreicher an Gewässer gebundener Tier- und Pflanzenarten verhindert werden kann. Durch die Beschränkung auf erheblich nachteilige Veränderungen wird sichergestellt, dass geringfügige, den Schutzzweck nicht beeinträchtigende Stoffeinträge von der Regelung unberührt bleiben. Zudem betrifft die Schutzbestimmung nur solche Einleitungen, die über bestehende Rechte hinausgehen, sodass der rechtmäßige Bestandsschutz gewahrt bleibt. Hier können auch Einleitungen von außerhalb des Schutzgebietes in die Gewässer verboten sein, wenn sie die Eigenschaften im Schutzgebiet erheblich nachteilig verändern.

Die Regelung zum Neu- oder Umbau von Straßenbauwerken dient dazu, den Eintrag straßentypischer Schadstoffe in die sensiblen Ökosysteme zu minimieren. Aus diesem Grund ist die direkte Einleitung von durch das veränderte Bauwerk anfallendem geführten Straßenabwasser in die Fließgewässer ohne Vorbehandlung untersagt. Unter Neu- und Umbau wird die bauliche Umgestaltung bestehender Verkehrsanlagen verstanden, während z. B. das Ausbessern einer Pflasterung oder die Erneuerung einer bestehenden Asphaltdecke als Unterhaltung einzustufen ist, die den Verboten nicht unterliegt. Unter Straßenbauwerken sind bauliche Anlagen im Sinne des Straßenrechts zu verstehen, die der Abwicklung des Verkehrs sowie der Entwässerung der Verkehrsflächen dienen (z. B. Fahrbahnen, Brücken, Durchlässe). Das Erfordernis der Vorbehandlung orientiert sich am Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen. Sie umfasst Maßnahmen (z. B. Absetzbecken, Versickerung über die belebte Bodenzone), die den Eintrag von Schadstoffen in die Fließgewässer minimieren.

Biberbauwerke dürfen ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde weder beschädigt noch beseitigt werden, da es sich um die Lebensstätte einer für das FFH-Gebiet wertbestimmenden Tierart handelt. Aus Gründen der Gefahrenabwehr oder aufgrund unzumutbarer Belastungen kann es aber im Einzelfall trotzdem geboten sein, eine solche Lebensstätte zu beschädigen oder zu beseitigen, insbesondere wenn dadurch der Erhaltungszustand des Bibern im FFH-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird. Für solche Fälle ist eine Einvernehmensregelung vorgesehen. Unabhängig davon sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wonach eine solche Schädigung oder Zerstörung einer geschützten Lebensstätte eine Ausnahme nach § 45 oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG voraussetzt. Die Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen müssen gegeben sein.

Das Verbot, an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende wildlebende Tiere zu treffen, ist erforderlich, weil zahlreiche zum Schutzzweck gehörende Arten dieser Gruppe von Tieren angehören, beispielsweise der Fischotter und verschiedene Wasservögel wie Eisvogel, Zwergtaucher und Haubentaucher. Deren Nahrungshabitate würden durch entsprechende Abwehrmaßnahmen erheblich beeinträchtigt.

9. Zu Artikel 1 § 3 Absatz 5 und Artikel 2 § 3 Absatz 6: Flächennutzung und Biotopschutz

Unabhängig davon, dass es in der Verordnung nicht ausdrücklich verboten ist, FFH-Lebensraumtypen zu schädigen, gilt dieses Verbot per se gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG. Das gilt unter anderem für Luftstickstoffeinträge in Folge von Projekten und Plänen, welche im Sinne des § 34 BNatSchG einer FFH-VP zu unterziehen sind, um einen guten Erhaltungszustand stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen sicherzustellen, zu denen die meisten der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen gehören. Für dieses Verbot ist nicht entscheidend, ob der Emittent im Schutzgebiet liegt, sondern ob die Immissionen das Schutzgebiet betreffen.

Ebenso gelten die Verbote der § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG unabhängig von der Verordnung.

Das Verbot, schützenswerte Landschaftsstrukturen wie Hecken etc. in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören, dient dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie dem Erhalt wertvoller Biotope, Tierhabitate und Pflanzenwuchsorte. Das Verbot ist zur Vermeidung von Verschlechterungen der Qualität des Vogelschutzgebietes erforderlich. Die genannten Ruderalfluren und Brachflächen, schließen sogenannte Ackerbrachen, welche z. B. im Zuge ein- oder auch mehrjähriger Stilllegungen auf rechtmäßigen Ackerflächen entstehen können, nicht ein.

Das Verbot, Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumplantagen neu anzulegen, dient dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie dem Erhalt wertvoller Biotope, Tierhabitate und Pflanzenwuchsorte. Da im LSG Flächen existieren, auf denen entsprechende Maßnahmen nicht zwingend Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zur Folge haben, wäre dort ein generelles Verbot nicht angemessen. Daher sind derartige Vorhaben dort im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Durch die Einvernehmensregelung ist sichergestellt, dass Maßnahmen realisiert werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, andere jedoch nicht.

Das Verbot des Nachstellens, mutwilligen Beunruhigens, Fangens und Tötens wild lebender Tiere sowie der Entnahme oder Schädigung ihrer Entwicklungsstadien und Lebensstätten dient dem Schutz der wild lebenden Tiere des Schutzgebietes, von denen zahlreiche gleichzeitig wertbestimmend oder signifikant für die Natura 2000-Gebiete sind oder zum charakteristischen Artenbestand von FFH-Lebensraumtypen gehören. Die Freistellung des Bisamfanges dient der aus Naturschutzsicht erwünschten Bekämpfung dieser nicht heimischen Tierart und erfolgt aus Gründen des Deichschutzes. Dabei stellen Vorschriften zur Ausgestaltung der Fallen sicher, dass nicht versehentlich der schutzwürdige Fischotter oder Biber gefangen wird. Die Bekämpfung von Maulwürfen, Wühlmäusen und Ratten aus Gründen des Deichschutzes wird freigestellt, da der Schutz der Deiche in höherrangigem öffentlichem Interesse ist. Diese Freistellung gilt allerdings nur, insoweit andere Rechtsgrundlagen dem nicht entgegenstehen, denn höherrangiges Recht kann durch die Verordnung nicht gebrochen werden. Das Verbot der Tötung wildlebender Tiere schließt die Verpflichtung zur Vermeidung von Verlusten bei Wiesenvögeln bzw. Bodenbrütern durch die landwirtschaftliche Nutzung ein. In der Regel ist es zum Schutz der Wiesenvögel und Bodenbrüter erforderlich, die Nester während der Brutzeit von der landwirtschaftlichen Nutzung auszusparen. Das Verbot schließt das Errichten und Betreiben sogenannter „Bremsenfallen“ ein. Wissenschaftliche Untersuchungen haben belegt, dass bei dieser Art der Fallen überwiegend andere Insekten gefangen werden. Das Nds. Umweltministerium hat dies mit Erlass vom 14.05.2021 konkretisiert.

Das Verbot, das Bodenrelief zu verändern sowie Boden abzubauen oder aufzuschütten dient dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, dem Erhalt wertvoller Biotope, Tierhabitate und Pflanzenwuchsorte, dem Bodenschutz und dem Erhalt des Hochwasserretentionsraumes. Da aber auch Flächen im Schutzgebiet existieren, bei denen solche Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind, wäre ein generelles Verbot nicht angemessen. Durch

die Einvernehmensregelung ist sichergestellt, dass Maßnahmen realisiert werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, andere jedoch nicht. Nicht unter das Verbot fällt die Veränderung des Mikroreliefs im Zuge einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung (z. B. Beseitigung von Fahrspuren, Einebnen von Maulwurfshäufen, Bodenbearbeitungen auf Ackerland). Auch die Wiederverfüllung ausgetretener Tränkstellen oder Torrengpässen fällt nicht unter das Verbot, das Auffüllen von natürlichen Senken im Grün- oder Ackerland hingegen schon.

Das Verbot, Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ist geboten, weil die nicht zulässigen Ablagerungen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen, wertvolle Biotope, Tierhabitate und Pflanzenwuchsorte schädigen können und eine Gefahr für die Wasserqualität und die Artenzusammensetzung der Gewässer darstellen. Die vorübergehende Lagerung von Materialien, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, der Gewässerunterhaltung oder der Landschaftspflege anfallen, ist angesichts der vergleichsweise geringen Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Naturhaushalt hinzunehmen, weil andernfalls die Flächenbewirtschaftung und -pflege unzumutbar erschwert würde. Vor diesem Hintergrund enthält die Regelung eine entsprechende Ausnahme vom Ablagerungsverbot. Dabei ist zu beachten, dass das Material in Abhängigkeit von der Witterung schnellstmöglich abzufahren ist. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass beispielsweise das zeitweilige Abstellen land- und forstwirtschaftlicher Maschinen nicht unter das Ablagerungsverbot fällt. Gleiches gilt für Material aus der Gewässerunterhaltung. Bestehende Materiallager überwiegend der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wurden in den maßgeblichen Karten dargestellt. Auf diesen ist die Lagerung weiterhin zulässig.

Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste sind ohne Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde verboten, weil wertvolle Biotope, Tierhabitate und Pflanzenwuchsorte geschädigt werden, seltene Tiere und Pflanzen zu Schaden kommen können, Tiere beunruhigt werden können oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können. Andererseits sind auch Übungen denkbar, die diese Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht zur Folge haben, so dass ein generelles Verbot nicht angemessen wäre. Durch die Einvernehmensregelung ist sichergestellt, dass Übungen realisiert werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, andere jedoch nicht. Das Einvernehmen kann die Untere Naturschutzbehörde erteilen, wenn sich die Übung im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist. Unabhängig davon sind gegebenenfalls auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beachtlich.

10. Zu Artikel 1 § 4 und Artikel 2 § 4: Freistellungen

Handlungen, die offensichtlich nicht den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebietes gefährden, erfahren eine Freistellung von den Verboten. Wenn in besonderen Fällen doch eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele des Gebietes denkbar sind, sind Anzeigepflichten oder Einvernehmensregelungen vorgesehen.

Da bestimmte Handlungen grundsätzlich zwar geeignet sein können, den Charakter des Schutzgebietes zu verändern bzw. dem besonderen Schutzzweck zuwiderzuhandeln oder einzelne seiner Bestandteile zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern, dieses aber nicht in jedem Einzelfall gegeben ist, werden solche Handlungen mit einer Anzeigepflicht oder mit einer Einvernehmensregelung versehen, damit tatsächlich nur dann ein Verbot ausgesprochen wird, wenn dies zwingend zum Schutz des Gebietes erforderlich ist.

Eine Freistellung von den Verboten der Verordnung erfahren auch Handlungen, die aufgrund überwiegender öffentlicher Belange oder zwingender rechtlicher Verpflichtungen unverzichtbar sind wie naturschonende Formen der Wege- und Gewässerunterhaltung, auch wenn im

Einzelfall eine gewisse Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist.

Freigestellt sind weiterhin Handlungen, die offensichtlich zu einer Aufwertung des Gebietes im Sinne des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele führen. Um welche Maßnahmen es sich dabei handeln kann, obliegt im Einzelfall der Bewertung durch die Untere Naturschutzbehörde. Soweit ein Managementplan für das Gebiet vorliegt, sind die darin genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als dem Schutzzweck dienlich anzusehen.

Die folgenden Regelungen zielen insbesondere auf das Sicherstellen eines günstigen Erhaltungszustandes der für das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen und der wertbestimmenden und signifikanten Arten sowie auf die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

11. Zu Artikel 1 § 4 Absatz 1 und Artikel § 4 Absatz 1: Allgemeine Freistellungen

Das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt, weil andernfalls durch die Verordnung Eigentums- und Nutzungsrechte unzumutbar beschränkt würden. Dies schließt auch erforderliche Grundstücksbesichtigungen verpachteter Flächen durch Eigentümerinnen und Eigentümer ein. Dieses ist aber nur insoweit freigestellt, wie es zur Bewirtschaftung unbedingt erforderlich ist. Für die Bewirtschaftung nicht erforderlich und zumutbar ist es beispielsweise, wenn Fischerei- oder Jagdberechtigte zum Zwecke der Jagdausübung bzw. des Angels einige 100 m zu Fuß vom nächstgelegenen Weg zum Gewässer oder Ansitz gehen müssen. Für beispielsweise die Bergung von schwerem Wild oder den Fischbesatz abseits gelegener Gewässer ist das dafür erforderliche Befahren zulässig.

Das Betreten und Befahren des Gebietes abseits der Wege durch Bedienstete der Unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte sowie durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist, ist freigestellt, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen. Von dieser Freistellung nicht umfasst ist das Betreten zu Zwecken der Forschung bzw. Untersuchung des Gebietes, welches gesondert geregelt ist. Hierzu zählt auch die Erfassung von Tier- und Pflanzenarten im Gebiet. Auch freigestellt ist das Betreten und Befahren durch Mitarbeitende der Ökologischen Station Aller-Böhme im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Ökologische Station Aller-Böhme ist eine vom Land geförderte Institution, bei der es sich um eine sogenannte „Vor-Ort-Betreuung“ handelt.

Das Betreten des gesamten Schutzgebietes abseits von Wegen zum Zwecke des Eislaufens auf Gewässern und überschwemmten Wiesen und Weiden ist freigestellt, da es sich um traditionelle Nutzungen handelt, die jahreszeitlich bedingt (Schneelage, keine offenen Wasserflächen – weder Brutvögel noch nennenswerte Rastvogelbestände zu erwarten) zu keiner erheblichen Störung des Gebietes führen können und auch keine Schädigung wertvoller Biotope oder Landschaftsbildbestandteile mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund kann dem Interesse der Bevölkerung an diesen Formen der Erholungsnutzung Vorrang eingeräumt werden.

Die Regelungen, das Lagern, Zelten und Campen, das Feuermachen und Grillen sowie die Durchführung organisierter Veranstaltungen ausschließlich auf dafür entsprechend festgelegten Flächen zuzulassen sowie die Beschränkung des Zulassens des Badens auf Badestellen, dienen der Vermeidung einer Schädigung von Biotopen und Pflanzen durch Tritt und sonstige Belastungen, vor allem aber der Vermeidung einer Beunruhigung wildlebender Tierarten, unter anderem auch der für die Natura 2000-Gebiete maßgeblichen störempfindlichen Säugetier- und Vogelarten. Jedoch auch der Bewahrung der Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet. Allerdings sind auch Vorhaben denkbar, die aufgrund der Jahreszeit oder der betroffenen Flächen diese Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht zur Folge haben, so dass ein generelles

Verbot nicht angemessen wäre. Durch die Einvernehmensregelung ist sichergestellt, dass eine entsprechende Nutzung möglich ist, wenn sie mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Das Aufbrennen von Hecken- und Baumschnitt, der bei der Pflege von Flächen innerhalb des Gebietes anfällt, ist vorbehaltlich anderer rechtlicher Beschränkungen für den Zeitraum 01.10. bis 01.03. eines Jahres von den Verboten freigestellt, da ein entsprechendes Verbot die Landschaftspflege unzumutbar belasten würde und aufgrund der zeitlichen Beschränkung erhebliche Störwirkungen nicht zu befürchten sind.

Der Begriff „Lagern“ umfasst nicht ein Picknick oder eine Pause. Gemeint ist hiermit Aufenthalt über Nacht oder gar mehrere Tage. Das Campen oder Zelten umfasst nicht den längeren Aufenthalt oder das Übernachten in Fahrzeugen, wie z. B. Wohnmobilen oder Wohnwagen, soweit es sich nicht um einen genehmigten Campingplatz handelt.

In der maßgeblichen Karte sind zudem Flächen dargestellt, die schon bisher regelmäßig für derartige Veranstaltungen genutzt wurden und auf denen eine Fortsetzung dieser Nutzung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes verbunden ist. Diese Flächen sind daher von den entsprechenden Verboten vollständig freigestellt, sofern davon keine erheblichen optischen und/oder akustischen Störungen wie sehr laute Musik, Feuerwerk oder Lasershows ausgehen. Hinsichtlich des Festplatzes in Schwarmstedt ist dieses Verbot auf die Durchführung von Feuerwerk im Zeitraum vom 01.03 bis 15.07 eines Jahres beschränkt, da außerhalb dieser Zeit nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Brut- und Jungenaufzucht von Vögeln und anderen Arten durch plötzliches Feuerwerk auszugehen ist und der seit langem bestehende Festplatz, welcher unmittelbar am Ortsrand liegt, jedoch Teil des an die EU gemeldeten FFH-Gebietes ist, in seiner Nutzung weiter bestehen können soll.

Veranstaltungen sind geeignet, die Ruhe und Ungestörtheit erheblich zu stören. Was ist eine Veranstaltung? Eine Veranstaltung ist „ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Dieses Ereignis hat ein definiertes Ziel und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der abgegrenzten Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution“ (auf: <https://de.wikipedia.org/wiki/Veranstaltung>). Nicht jeder „Gruppenspaziergang“ ist als Veranstaltung einzustufen. Ruhige gemeinsame Wanderungen, Reitausflüge oder Radtouren auf vorhandenen Wegen fallen nicht unter das Verbot. Vielmehr handelt es sich typischer Weise um öffentlich angekündigte Sportveranstaltungen, Rallyes, Musikveranstaltungen o. ä.

Für naturkundliche Führungen durch entsprechend gebildeter Führerinnen oder Führer gibt es kein Verbot, soweit die Führungen auf Wegen stattfinden, da im Regelfall davon auszugehen ist, dass die Sachkunde der Führerin bzw. des Führers sicherstellen, dass erhebliche Beunruhigungen stöempfindlicher Tierarten vermieden werden. Als naturkundlich gebildete Führer oder Führerinnen sind diejenigen Personen einzustufen, die durch berufliche Ausbildung, berufliche oder ehrenamtlich nachvollziehbare mehrjährige Erfahrung oder nebenberufliche Fortbildungen in den Fachbereichen Biologie, Landespflege, Forst oder Landschaftswacht eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.

Die Fließgewässer dürfen nur unter den genannten Einschränkungen befahren werden, um die wertgebenden Arten der Gewässer und der umgebenden Landschaftsräume nicht zu stören. Um den Erholungssuchenden die Möglichkeit einer Rast zu geben, ist das Anlegen an Badestellen erlaubt. Außerdem darf die „Alte Leine“ bei Ahlden, soweit sie Stillgewässercharakter hat, also ungefähr in dem Bereich zwischen der Nordspitze des Campingplatzes und dem Ahldener Schloss, mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen genutzt werden. Das Ein- und Aussetzen ist von Badestellen, Gärten von bebauten Grundstücken und vom Campingplatz aus zulässig. Dies stellt eine Ausnahme für die Benutzung von Stillgewässern durch Boote dar, da dieses Gewässer unmittelbar und auf nahezu ganzer Länge an die Ortslage von Ahlden angrenzt. Die damit verbundene, traditionelle Erholungsnutzung soll möglich bleiben.

Der Betrieb, die Nutzung sowie der Ersatz in landschaftsangepasster Bauweise (z. B. Verwendung von Naturmaterialien, gedeckte Farben) zum Bootsverkehr gehörender Anlagen im bisher genehmigten Umfang ist weiterhin zulässig. Dies dient u. a. dem Betrieb der Aller als Bundeswasserstraße und als Raum für die ruhige Erholung. Der bisherige Umfang soll jedoch nicht überschritten werden, daher sind die Freistellungen auf den bisher genehmigten Bestand eingeschränkt.

Der Befahrenszeitraum der Böhme wurde aus der Verordnung des Landkreises Heidekreis für das Landschaftsschutzgebiet „Böhmeaue“ vom 25.09.2020 übernommen. Die Zulassung der Befahrung in der Zeit vom 16.07. bis zum 28./29.02. des Folgejahres, ermöglicht den Lückenschluss zur ganzjährig befahrbaren Bundeswasserstraße Aller. Die Einvernehmensregelung schafft die Möglichkeit im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung für das Befahren auch außerhalb dieses Zeitraumes zuzulassen, was u. a. eine Harmonisierung mit den Regelungen für das angrenzende Schutzgebiet „Böhmeaue“ zulässt. Im Übrigen soll die Regelung zu einer Beruhigung der Bereiche um den Flusslauf der Böhme führen, welche nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße ist.

Bezüglich des Badens kann die Freistellung nur mit der Einschränkung gewährt werden, dass sich in der Nähe der Badestelle kein Biberbau befindet, denn an einer solchen Stelle würde der Badebetrieb eine erhebliche Störung des für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes maßgeblichen Bibers zur Folge haben. Da sich die Lage der Biberbauten von Jahr zu Jahr ändern kann, ist eine räumlich konkrete Zuordnung nicht möglich. Das Verlassen der Wege zur Erreichung von Badestellen kann nur unter Wahrung der Eigentumsrechte sowie der Betretensrechte der freien Landschaft des NWaldLG gelten. Hiernach dürfen Äcker und Grünländer nur außerhalb der Nutzungszeit betreten werden. Die Verordnung schränkt nicht ein, wie weit von der Badestelle aus geschwommen werden darf.

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Gebietes sind dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen der Verordnung im Regelfall dienlich und somit freizustellen. Im Einzelfall können damit ausnahmsweise dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abträgliche Handlungen verbunden sein. Um solche Handlungen zu vermeiden, ist eine Einvernehmensregelung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen

Die Ökologische Station Aller-Böhme ist eine qualifizierte Gebietsbetreuung, die im Rahmen des Niedersächsischen Weges als kontinuierliche Vor-Ort-Betreuung der Natura 2000 Gebiete eingerichtet wurde und vom Land Niedersachsen gefördert wird. Sie übernimmt im Heidekreis insbesondere die Betreuung der Natura-Gebiete an Aller, Leine und Böhme. Durch Maßnahmenmanagement, Datenerhebungen, Beratungen und Kooperationen mit Behörden und örtlichen Akteuren wird ein Beitrag zur Steigerung der biologischen Vielfalt und zum Biotopverbund geleistet. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes, welche mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar sind und den Festlegungen eines jeweils gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Jahresarbeitsplanes entsprechen, bedürfen keines gesonderten Einvernehmens nach dieser Verordnung.

12. Zu Artikel 1 § 4 Absatz 2 und Artikel 2 § 4 Absatz 2: Bau und Unterhaltung von Bauwerken

Die Freistellung der Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)⁶ genehmigungsfrei bzw. verfahrensfrei sind oder gem. dem Wasserhaus-

⁶ Niedersächsische Bauordnung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

haltsgesetz (WHG)⁷ bzw. dem Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)⁸ genehmigungsfrei oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, steht unter einem Einvernehmensvorbehalt, da im Regelfall damit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele einher gehen. Im Einzelfall aber können damit ausnahmsweise auch einmal dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abträgliche Handlungen verbunden sein. Um solche Handlungen zu vermeiden, ist eine Einvernehmensregelung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Die Vorgabe, die Bauweise in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen, dient dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes. Nicht von dem Verbot umfasst sind übliche land- und forstwirtschaftliche Zäune oder Einfriedungen von Wohngrundstücken.

Die Neuanlage von Wegen und Plätzen setzt das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde voraus, da im Regelfall damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele einhergeht, wenn bei der Planung die Belange des Schutzgebietes berücksichtigt wurden. Im Einzelfall können dennoch damit ausnahmsweise dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen abträgliche Handlungen verbunden sein. Um solche Handlungen zu vermeiden, ist eine Einvernehmensregelung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Der Begriff „Platz“ bezeichnet in dieser Verordnung Flächen, die für den öffentlichen Aufenthalt bestimmt sind oder die baulich befestigt werden. Damit fallen unbefestigte Flächen, die zeitweilig etwa zur Lagerung von Heu- oder Silageballen oder von Mist im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen oder von Holz im Bereich von Wäldern genutzt werden, nicht unter die Einvernehmensregelung, soweit derartige Lagerflächen Teil der ordnungsgemäßen Land- bzw. Forstwirtschaft sind.

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Straßen und Wege, von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen (z. B. Deichanlagen und Badestellen) im bisherigen Umfang wird freigestellt, um die bestehende Infrastruktur nicht zu gefährden. Der Einsatz von Teer- und schadstoffhaltigen Asphaltaufrüchen im Straßen- und Wegebau ist aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes geboten.

Die Unterhaltung von Deichen umfasst auch die Unterhaltung der zugehörigen, genehmigten Nebenanlagen wie Deichverteidigungswege oder Gräben.

Bauzeitliche Beschränkungen und Beschränkungen möglicher Baustelleneinrichtungsflächen haben sich insbesondere dem Schutz wertbestimmender und signifikanter Vogelarten anzupassen, da Störwirkungen oder Flächeninanspruchnahmen während der Brutzeit mit der Folge der Zerstörung von Nestern zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele führen können. Die Brutzeit beginnt in der Regel im März und endet in der Regel Mitte Juli. In Bereichen mit hohen Rastvogeldichten wertgebender Vogelarten (z. B. Zwergschwan, Singschwan, Saatgans und Kranich) kann es auch geboten sein, in der Hauptrastzeit auf bauliche Aktivitäten zu verzichten. Dieses ist allerdings sehr stark einzelfallabhängig, weil die übliche Nutzung der Anlagen gleichzeitig ein gewisses Meideverhalten der Vögel verursacht, so dass nicht jede bauliche Aktivität zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt. Daher sieht die Regelung keine starren Verbote vor, sondern ein einzelfallbezogenes Anpassen der Aktivitäten an die Belange des Vogelschutzes und übriger wertbestimmender oder signifikanter Arten, wie beispielsweise dem Biber. Darüber hinaus sind Baustelleneinrichtungsflächen so einzurichten, dass es nicht zur Schädigung wertvoller Biotope kommt.

Die Errichtung von Schildern größer als 1 m² ist grundsätzlich geeignet, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erheblich zu beeinträchtigen. Eine Vereinbarkeit von

⁷ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

⁸ Nds. Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

Schildern mit dem Schutzzweck ist beispielsweise eher gegeben, wenn die Schilder landschaftsangepasst sind, sie entlang von Wegen errichtet werden und sie kleiner als ein Quadratmeter sind. Für darüber hinausgehende Anlagen ist eine Einvernehmenslösung vorgesehen, um im Einzelfall klären zu können, ob die Schilder die Landschaft verunstalten.

13. Zu Artikel 1 § 4 Absatz 3 und Artikel 2 § 4 Absatz 3: Fischerei

Die ordnungsgemäße Fischerei ist freigestellt, um die Fischereirechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen können. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klargestellt, dass die Fischerei natur- und landschaftsverträglich unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern zu erfolgen hat. Zur Klarstellung erfolgt eine Aufzählung von Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Fischerei insbesondere zu beachten sind.

Zur Vermeidung von Faunenverfälschungen dürfen im Rahmen der Fischhege keine Fischarten eingebracht werden, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen. Der Zander war ursprünglich nur in der Elbe beheimatet, kommt mittlerweile aber verbreitet in nahezu allen fischereilich genutzten größeren Fließgewässern vor, so auch im Aller-Leine-System. Der Karpfen wurde bereits im Mittelalter in Norddeutschland eingebürgert und ist auch im Aller-Leine-System verbreitet. Beide Arten werden daher als Arten mit natürlichen Vorkommen im norddeutschen Tiefland eingestuft.

Die Einrichtung befestigter Angelplätze steht unter Einvernehmensvorbehalt, weil wertvolle Biotope, Tierhabitate und Pflanzenwuchsorte geschädigt werden können, seltene Tiere und Pflanzen zu Schaden kommen können, Tiere beunruhigt oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können. Andererseits sind auch Standorte denkbar, an denen befestigte Angelplätze diese Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht zur Folge haben, so dass ein generelles Verbot nicht angemessen wäre. Durch die Einvernehmensregelung ist sichergestellt, dass befestigte Angelplätze realisiert werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, andere jedoch nicht. Befestigte Angelplätze sind Anlagen oder künstliche Befestigungen (z. B. Betonierungen, massive Steinschüttungen) die über die bloße Trittbelastung durch das Uferangeln hinausgehen.

Das Einbringen von Futtermitteln in die Gewässer ist nicht zulässig, weil dadurch die Wasserqualität durch Nährstoffanreicherung beeinträchtigt wird. Das maßvolle Einbringen von Lockfutter zum Angeln fällt nicht unter dieses Verbot, weil die geringen Mengen keine relevante Nährstoffanreicherung in den Gewässern zur Folge haben, für den effizienten Angelbetrieb aber förderlich sind.

Beim Einsatz von Fanggeräten und Fangmitteln ist sicherzustellen, dass Fischotter, Biber und tauchende Vögel wie Zwerg- und Haubentaucher als maßgebliche Gebietsbestandteile nicht gefährdet werden. Nicht gefährdend sind Fanggeräte und Fangmittel, wenn von ihnen kein signifikantes Tötungsrisiko für Fischotter, Biber und tauchende Vögel ausgeht. Aktuell scheint es zu diesem Zweck noch keine anderen technischen Mittel zu geben, als dass beispielsweise Reusen mit Otterschutzgittern (max. 8,5 cm) ausgestattet werden.

Für den Zeitraum vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres ist die Fischerei in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen eingeschränkt. Da Vögel auch bei sich ruhig verhaltenden Menschen mit Meideverhalten reagieren, ist in Bereichen mit Brutvorkommen maßgeblicher Vogelarten sicherzustellen, dass die Brut und Jungenaufzucht störungsfrei erfolgen kann. Da sich die Fischereiausübenden üblicherweise für längere Zeit an einer Stelle aufhalten, kann das Meideverhalten zum Auskühlen der Eier oder der Jungvögel oder zu einer unzureichenden Nahrungsversorgung der Jungvögel führen. Vor diesem Hintergrund sind die Einschränkungen der Fischerei in der Hauptbrut- und Jungenaufzuchtzeit in den festgelegten Angelruhezonen

geboten. Es sind nur solche Gewässer für zeitweilige Angelruhezonen vorgesehen, an denen ausweislich der Erfassungsdaten der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Soltau-Fallingb.-stel besonders sensibel reagierende wertgebende oder charakteristische Vogelarten (hier: Beutelmeise, Blässhuhn, Blauehlchen, Braunehlchen, Drosselrohrsänger, Feldschwirl, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Löffelente, Rohrammer, Rohrweihe, Schnatterente, Schilfrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wachtelkönig, Wasserralle, Zwergtaucher) nachgewiesen wurden. Soweit möglich, wurden die Zonen auch nur auf Teile von Gewässern beschränkt, um die Fischerei möglichst wenig einzuschränken.

14. Zu Artikel 1 § 4 Absatz 4 und Artikel 2 § 4 Absatz. 4: Jagdausübung

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs erfolgt eine Aufzählung von Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Jagd zu beachten sind.

Die Beschränkung der Fallenjagd auf Lebendfallen und Totschlagfallen mit Fangbunkern mit Eingängen nicht über 8,5 cm Durchmesser stellt sicher, dass nicht versehentlich Biber, Fischotter oder andere für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgebliche Tierarten verletzt oder getötet werden.

Für den Zeitraum vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres ist der Jagdbetrieb in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen eingeschränkt. Der Flächenzuschnitt ist identisch mit den zeitweiligen Zonen der eingeschränkten Angelnutzung. Da Vögel auch bei sich ruhig verhaltenden Menschen mit Meideverhalten reagieren, ist in Bereichen mit Brutvorkommen maßgeblicher Vogelarten sicherzustellen, dass die Brut und Jungenaufzucht störungsfrei erfolgen kann. Da sich die Jagdausübenden üblicherweise für längere Zeit an einer Stelle aufhalten, kann das Meideverhalten zum Auskühlen der Eier oder der Jungvögel oder zu einer unzureichenden Nahrungsversorgung der Jungvögel führen. Vor diesem Hintergrund sind die Einschränkungen des Jagdbetriebes in der Hauptbrut- und Jungenaufzuchtzeit geboten. Es sind nur solche Gewässer für zeitweilige Beschränkungen vorgesehen, an denen derzeit besonders sensibel reagierende Vogelarten nachgewiesen wurden. Soweit möglich, wurden die Zonen auch nur auf Teile von Gewässern beschränkt, um den Jagdbetrieb möglichst wenig einzuschränken.

Die Jagdhundausbildung verursacht im Vergleich zum sonstigen Jagdbetrieb erhöhte Störwirkungen. Daher darf diese in der Brutzeit der Vögel vom 01.03. bis 15.07. eines Jahres nicht an Gewässern erfolgen, da dort besonders viele störepfindliche Vogelarten brüten. Im LSG gilt hinsichtlich dieser Regelung ein Einvernehmensvorbehalt, da nicht für alle Gewässer und immer das Vorkommen störepfindlicher Vogelarten zu belegen ist. Im Einzelfall kann festzustellen sein, dass die Ausbildung von Jagdhunden am Gewässer keinen Bedenken hinsichtlich der Schutzziele begegnen muss.

Die Vorgabe einer landschaftsangepassten Gestaltung (z. B. Verwendung von Naturmaterialien, gedeckte Farben) von jagdlichen Ansitzen dient der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Das Verbot der Neuerrichtung oder baulicher Veränderungen oder der Nutzung von Ansitzen im Umfeld von Seeadler- und Schwarzstorchhorsten vom 01.01. bis 31.07. eines Jahres bzw. vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres ist zur Vermeidung von Störbelastungen für diese hochgradig störepfindlichen Vogelarten geboten.

Die sehr langlebigen Seeadler können Bleivergiftungen erlangen, wenn sie Wildreste aufnehmen, die Reste bleihaltiger Munition enthalten. Um dieses zu vermeiden, sind bei Verwendung bleihaltiger Munition die Wildreste, soweit sie vor Ort verbleiben sollen, mindestens 50 cm tief zu vergraben. Die immer weitreichenderen Verbote bleihaltiger Munition minimieren das Risiko

zwar zunehmend, bleihaltige Munition ist jedoch zum Zeitpunkt der Verordnungserstellung noch nicht gänzlich verboten.

Unzulässig ist, Wildäcker, Wildäsungsflächen und Futterplätze neu anzulegen oder zu erweitern, da durch derartige Tätigkeiten unter Umständen wertvolle Biotopie geschädigt werden können, seltene Tiere und Pflanzen zu Schaden kommen können oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können. Ackerflächen stellen keine derart bedeutsamen Biotopie und maßgeblichen Gebietsbestandteile dar, so dass deren Nutzung für den Jagdbetrieb zu keinen relevanten Beeinträchtigungen führt. Daher sind Ackerflächen von dem Verbot ausgenommen. Dort können entsprechende Maßnahmen zur Niederwildhege vordringlich sein. Im LSG unterliegt diese Regelung einem Einvernehmensvorbehalt, da auch abseits von Äckern im Einzelfall die Anlage eines Wildackers dem Schutzzweck nicht abträglich sein muss.

Unzulässig ist der Betrieb von Wildfütterungsanlagen, ausgenommen in Notzeiten, da der Betrieb entsprechender Anlagen zu unverträglich hohen Wilddichten führen kann. Da das Verbot mit den jagdrechtlichen Vorschriften konform geht, handelt es sich nicht um eine unzumutbare Einschränkung des Jagdbetriebes.

Die Anlage und der Betrieb von Kirsungen zur Bejagung des Schwarzwildes sind, möglichst unter Berücksichtigung empfindlicher Biotopie, zulässig. Zulässig sind auch Maßnahmen des Seuchenschutzes (z. B. Afrikanische Schweinepest) sofern diese behördlich vorgegeben werden.

15. Zu Artikel 1 § 4 Absatz 5 und Artikel 2 § 4 Absatz 5: Landwirtschaft

Nr. 1: Allgemein

Die nach § 5 Abs. 2 BNatSchG der guten fachlichen Praxis entsprechende Landwirtschaft ist freigestellt, um die Bewirtschaftung nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform zur Erhaltung der Kulturlandschaft auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Zum Erhalt des Grünlandes ist eine Bewirtschaftung oder Pflege sogar unverzichtbar. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klargestellt, dass die Landwirtschaft natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen hat. Mehrere Vorgaben hat die Landwirtschaft zu beachten, damit sie mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Schutzgebietes konform geht.

Zur Wahrung bestehender Rechte ist die Feldberegnung auf den zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung rechtmäßig hierfür genutzten Flächen uneingeschränkt (bzw. im Rahmen der wasserrechtlich aktuell zugelassenen Mengen) zulässig.

Als rechtmäßig genutzte Beregnungsflächen gelten diejenigen Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Gegenstand einer wirksamen wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung sind. Die Identifizierung der Flächen erfolgt dabei über die dem Bescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen, in denen diese als Beregnungsflächen dargestellt sind und somit von der Gestattungswirkung der Genehmigung umfasst werden.

Auf allen anderen Flächen im NSG ist die Feldberegnung auf die Zeit vom 16.06. bis zum 14.03. des Folgejahres. beschränkt, damit in der Hauptbrutzeit der Feld- und Wiesenvögel keine signifikanten Verluste von Eiern und Jungvögeln durch Zerknirsch mit den Beregnungsmaschinen oder durch Auskühlen von Eiern oder Jungvögeln durch das Beregnungswasser entstehen. Da nicht in jedem Einzelfall mit einer signifikanten Schädigung von Vögeln zu rechnen ist und bei langen Dürreperioden der Belang der Landwirtschaft überwiegen kann, ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen, damit im Einzelfall auch zu anderen Zeiten eine Beregnung zugelassen werden kann. Sofern hierfür kein wasserrechtliches Verfahren erforderlich ist, erfolgt diese Steuerung über das in der Verordnung vorgesehene Einvernehmen der Unteren Natur-

schutzbehörde. Im LSG sind in Anbetracht der dort verhältnismäßig häufiger auftretenden Ackerflächen und vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen, die Freistellungen weiträumiger, jedoch, ebenfalls zum Schutz der Brutvögel, hinsichtlich der naturschutzfachlich wertvolleren Grünlandflächen und der im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Grünlandflächen im Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres eingeschränkt. Zum Schutz dieser sensiblen Grünlandstandorte vor negativen Randeffekten, wie etwa dem unbeabsichtigten Eintrag von Beregnungswasser oder damit verbundenen Nährstoffverlagerungen aus angrenzenden Flächen, ist zudem ein 10 m breiter Pufferstreifen in das Beregnungsverbot einbezogen. Dieser Puffer dient der Sicherung der Standortfeuchte und der Vermeidung von Störreizen unmittelbar an den Grenzen geschützter Biotope und FFH-Lebensraumtypen sowie dem Brutvogelschutz.

Klarstellend wird hier ausgeführt, dass im Falle der Erforderlichkeit der Neuerteilung von Genehmigungen zur Wasserförderung, auch nach dem Auslaufen bestehender Genehmigungen, die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck (erneut) und in Summation aller Entwässerungs- und Wasserförderungsmaßnahmen (Brunnen) zu untersuchen ist. Eine daraus resultierende Wasserförderung, welche zur Absenkung oberflächennaher Grundwasserstände oder zur Beeinträchtigung von Oberflächengewässern führen kann, in deren Folge es zu erheblichen Beeinträchtigungen von wertvollen Biotopen, Lebensraumtypen oder gefährdeten Arten kommen kann, ist im Regelfall mit dem Schutzzweck unvereinbar. Die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Vorhaben trifft die zuständige Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde unter strikter Beachtung der Erhaltungsziele dieser Verordnung.

Das Ausbringen von Geflügelmist und Hühnertrockenkot ist eingeschränkt, weil die Gefahr einer Krankheitsübertragung auf Wildvögel besteht. Allerdings darf diese Regelung nicht zu einer unzumutbaren Einschränkung ortsansässiger Betriebe und Kooperationen führen, denen daher eingeräumt wird, den in den Betrieben vor Ort anfallenden Geflügelmist oder Hühnertrockenkot im Gebiet auszubringen. Als ortsansässig sind solche Betriebe und Kooperationen einzustufen, deren Geflügel-Produktionsstätten in den Samtgemeinden Ahlden, Rethem (Aller) und Schwarmstedt liegen. Durch diese Freistellung ist auch nicht zu befürchten, dass zusätzliche Keime eingetragen werden, denn diese gelangen über die Abluft der ortsansässigen Betriebe ohnehin in das Gebiet. Anders verhält es sich bei ortsfernen Betrieben, weshalb die Freistellung nicht dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Dauergrünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden, da durch derartige Tätigkeiten unter Umständen wertvolle Biotope geschädigt werden können, seltene Tiere und Pflanzen zu Schaden kommen können oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können. Das Verbot dient auch dem Schutz der Naturgüter Boden und Wasser, da die Grünlandvegetation ganzjährig vor Erosion schützt und Einschwemmungen in Oberflächengewässer vermieden werden. Dauergrünland ist landwirtschaftlich genutzte Fläche, die dauerhaft – also seit mindestens fünf Jahren – als Wiese oder Weide genutzt wird und nicht regelmäßig gepflügt oder für andere landwirtschaftliche Kulturen (z. B. Ackerbau) verwendet wird.

Die landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen oder Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand ist nicht zulässig, weil es sich um wichtige Ausgleichsflächen des Naturhaushaltes handelt, die für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erforderlich sind. Ausgenommen von den Verboten ist die einmal jährliche Pflegemahd im Hochschnitt (mindestens 15 cm über dem Boden) zwischen dem 01.09. und dem 01.03. des Folgejahres, damit Wege und Gräben nicht mit der Zeit zuwachsen. Bei Gräben ist die Pflegemahd pro Jahr auf eine Seite des Grabens zu begrenzen. Klarstellend wird ausgeführt, dass die Graben**böschung**, sofern deren Mahd für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung erforderlich ist, von dieser Regelung ausgenommen ist, gemeint sind insbesondere die Grabens**äume**. Ziel dieser Einschränkung ist, dass diese Grabens**äume**, welche häufig abseits von Wegen liegen und damit weniger von Störungen betroffen sind, zum Brut-

erfolg darauf angewiesener Arten, z. B. dem Braunkehlchen, beitragen. Außerdem stellen überjährige Gras- und Kräuterbestände wichtige Nahrungshabitate für diverse Arten sowie insbesondere Überwinterungshabitate für Insekten dar. Der bei Bedarf alle zwei Jahre zulässige Pflegeschnitt gewährleistet dabei eine angemessene Unterhaltung und ist noch mit dem üblichen Gerät zu leisten. Hochschnitt und zeitliche Begrenzungen stellen sicher, dass bei diesen Maßnahmen Tiere in allenfalls vertretbar geringem Umfang zu Schaden kommen und Pflanzen im Regelfall zur Samenbildung kommen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für die Gewässerränder von Aller, Leine und Böhme, wo, angesichts der besonders hohen Schutzanforderungen an diese drei Fließgewässer, die Kernbestand des zu schützenden FFH-Gebietes sind, jegliche Mahd der Ränder zu unterlassen ist. Die Gewässerränder sind Brutplatz seltener Vogelarten und stellen vielfach Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie dar, so dass nur die in Art. 1 § 4 Abs. 5 Nr. 3 c) und Art. 2 Abs. 5 Nr. 3 c) beschriebenen Nutzungen zugelassen werden können. Da es in Einzelfällen sein kann, dass bei einer Mahd erst ab 01.09. problematische Unkräuter oder Giftpflanzen überhandnehmen, besteht durch die Möglichkeit einer Anzeige einer früheren Mahd bei der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit, davon abzuweichen. Das Freischneiden von Elektrozäunen als ein unverzichtbarer Bestandteil der Weidewirtschaft fällt nicht unter die Regelungen des Nutzungsverbotes. Eine Verwertung anfallenden Mahdgutes ist zulässig. Im Eigentum der öffentlichen Hand befinden sich Flächen des Bundes, des Landes, des Landkreises, der Samtgemeinden und Gemeinden. Neben den Gebietskörperschaften gehören auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes, beispielsweise Realverbände, zur öffentlichen Hand, da diese gemäß § 2 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes (RealVerbG)⁹ Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind. Unabhängig von ihrer internen Aufgabenstellung unterliegen sie damit der gesetzlichen Vorbildfunktion des Naturschutzes. Um eine rechtssichere und klare Anwendung der Verordnung zu gewährleisten, erfolgt die Zuordnung einheitlich nach der Rechtsform. Sollten die Bewirtschaftungsauflagen im Einzelfall zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung für den Verband oder seine Mitglieder führen, die über das Maß der gesteigerten Gemeinwohlbindung hinausgeht, kann dem im Wege eines Einvernehmens oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG begegnet werden. Damit wird sichergestellt, dass die Verordnung flexibel auf die besonderen Belange dieser Körperschaften reagieren kann.

Eine Vergrämung von Gastvögeln (z. B. Zwergschwan, Singschwan, Saatgans und Kranich) ist im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zulässig, da diese Vögel für die Rast und Nahrungsaufnahme störungsarme Verhältnisse benötigen. Gastvögel sind wichtiger Bestandteil des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes. Da aber im Einzelfall die Gastvögel erhebliche Schäden in der Landwirtschaft verursachen können, ist für solche Fälle eine Einvernehmensregelung vorgesehen, um unzumutbare Ertragseinbußen zu vermeiden. Im LSG, insbesondere dort wo dieses nicht Flächen des europäischen Vogelschutzgebietes umfasst, können die Anforderungen an die Prüfmaßstäbe hinsichtlich des Einvernehmens geringer sein als im als NSG gesicherten Kern des Gebietes. Prüfmaßstab ist in der Regel der Zustand der geschädigten Fläche, ein Einvernehmen setzt nicht zwingend eine erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung des Gesamtbetriebes durch den durch Gastvögel entstandenen Schaden voraus. Die Belange des Vogelschutzgebietes sind jedoch in besonderer Weise zu berücksichtigen, insbesondere bei der Erteilung von gehäuften Einvernehmenserklärungen.

Nr. 2: Ackernutzung

Im Rahmen der Ackernutzung ist ein Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante von Fließgewässern einzuhalten. Diese Regelung dient dem Schutz der Gewässerrandstreifen als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen und als Standort von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie (insbesondere der Lebensraumtypen 6430 und 91E0) sowie der Vermeidung erheblicher Stoffeinträge in die Gewässer, die deren Wasserqualität gefährden könnten. Sofern an den sonstigen Fließgewässern ein mindestens 10 m breiter Randstreifen ohne

⁹ Nds. Realverbandsgesetz vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830).

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger bewirtschaftet wird und keine besondere Erosionsgefahr gegeben ist, bestehen diese Gefahren nicht, so dass bei einer solchen Bewirtschaftung auch die Bewirtschaftung des 5 m Streifens zulässig ist. Die Regelungen gelten nur für dauerhaft wasserführende Gewässer, weil nur hier eine Beeinträchtigung der Wasserqualität zu besorgen ist.

Zur Sicherung der Gewässerqualität ist die Ackernutzung auf 5 m breiten Randstreifen zu Stillgewässern ebenfalls nicht zulässig. Die Regelungen gelten wie bei den Fließgewässern nur für dauerhaft wasserführende Gewässer, weil nur hier eine Beeinträchtigung der Wasserqualität zu besorgen ist. Von einer nachteiligen Veränderung ist auszugehen, wenn es im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gewässer kommt.

Die Beschränkung auf einen 5 m breiten Streifen bei den Stillgewässern und den kleineren Fließgewässern ist ein Kompromiss zwischen den Anforderungen an den Gewässerschutz und den Belangen der Landwirtschaft. Zur Sicherstellung einer guten Wasserqualität wäre ein mindestens 10 m breiter ungenutzter Gewässerrandstreifen anzustreben, wie es den Hinweisen der Fachbehörde für Naturschutz entspricht (Kaiser, T., Wohlgemuth, J. O., 2002: Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 22 (4): 169-242; Hildesheim). Dieses würde aber einen hohen Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Folge haben. Daher ist vorgesehen, im Bereich besonders sensibler Gewässer über freiwillige Regelungen des Vertragsnaturschutzes über die 5 m hinaus breitere Gewässerrandstreifen einzurichten.

Auf Äckern ist das Ausbringen von Düngemitteln in der Zeit vom 15.10. – 31.01. des Folgejahres nicht zulässig, weil in dieser Zeit ein hohes Austragsrisiko und damit eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächengewässern besteht, denn in dieser Zeit nehmen die Feldfrüchte vergleichsweise wenig Nährstoffe auf, so dass die Gefahr einer Verlagerung oder eines oberflächlichen Abschwemmens überdurchschnittlich hoch ist.

Die Abdeckung mit Folien ist untersagt, weil durch Folien zum Einen ein erheblicher Teil des belebten Bodens überdeckt und damit als Nahrungsgrundlage und Brutraum für wertgebende Vogelarten entzogen wäre, zum Anderen weil insbesondere weiße Folien durch Reflektion eine Störwirkung auf wertgebende Vogelarten entfalten können. Die vorübergehende, i. d. R. kleinräumige, ordnungsgemäße Abdeckung von Mist im Rahmen der Zwischenlagerung vor der Ausbringung ist zulässig.

Nr. 3: Grünlandnutzung

Im Rahmen der Grünlandnutzung ist ein Pflegeumbruch unzulässig, weil mit jedem Pflegeumbruch Nährstoffe freigesetzt werden, die Oberflächengewässer und das Grundwasser beeinträchtigen können. Außerdem tritt eine Verarmung der Lebensgemeinschaften ein. Die Nachsaat im Schlitzverfahren hat die vorstehend beschriebenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht und ist daher uneingeschränkt zulässig.

Für die Narbenverbesserung im naturschutzfachlichen Sinne, insbesondere zur Unterstützung der Entwicklung des Lebensraumtyps 6510, Magere Flachlandmähwiese, ist eine Einbringung artenreichen Saatgutes häufig förderlich. Es handelt sich hierbei jedoch häufig um sogenannte „Lichtkeimer“, welche oberflächennah ausgebracht werden müssen. Um die erfolgreiche Keimung und das Aufwachsen zu unterstützen, bedarf es einer Verletzung der bestehenden Narbe, welche im Einvernehmen freigestellt ist. Sofern diese Maßnahmen seitens der Ökol. Station Aller-Leine durchgeführt werden und entsprechende Vorabstimmungen auf der Basis des Jahresarbeitsplanes durchgeführt wurden, ist ein gesondertes Einvernehmen nicht erforderlich (vgl. Art. 1 § 4 Abs. 1 Nr. 12 und Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 12).

Durch Hochwasser kann es partiell zu erheblichen Beeinträchtigungen, z. B. durch Bodenabschwemmungen, auch von Grünlandflächen kommen. Zur Wiederherstellung der Grasnarbe und zum schnellen Erreichen einer wieder möglichst hochwasserfesten Grasnarbe kann es zur Erforderlichkeit von Neuansaat kommen. Diese sollen jedoch auf wirklich stark beeinträchtigte Flächen beschränkt werden. Gleiches gilt für durch Schwarzwild entstandene Schäden.

Die Grünlandbeweidung ist zulässig, aber nur ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe, da andernfalls größere unbegrünte Flächen entstehen, von denen eine erhöhte Erosionsgefahr ausgeht. Kleinflächig vegetationsfreie Flächen lassen sich nicht vermeiden. Sie treten beispielsweise im Bereich von Weidetoren, Tränken und Futterstellen auf. Absterbende Vegetation etwa in Folge von Sommerhochwässern kann ebenfalls eine Beschädigung der Grasnarbe zur Folge haben, ohne dass die Beweidung ursächlich ist. Wenn erkennbar ist, dass sich solche Flächen nach dem Hochwasser trotz Beweidung wieder begrünen, handelt es sich nicht um eine erhebliche Beschädigung der Grasnarbe.

Die Beweidung von Uferrändern von Aller, Leine und Böhme auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand setzt die Errichtung viehkehrender Zäune voraus, welche die Ufer auf mindestens 50 % der Länge einer Bewirtschaftungseinheit von der beweideten Nutzfläche abtrennen, demnach auszuzäunen sind. Die Zäune müssen dabei einen Mindestabstand von 10 m von der oberen Böschungskante einhalten. Außerdem darf es in dem verbleibenden, weiterhin der Beweidung freigestellten, Uferbereich zu keinen erheblichen Schädigungen der Uferränder kommen. Eine solche Form der Beweidung wird unter den genannten Einschränkungen als noch vertretbar in Bezug auf Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes eingestuft. Gleiches gilt in Bezug auf die zugelassene Beweidung auf privateigenen Flächen ohne erhebliche Beschädigung der Uferränder von Fließ- und Stillgewässern und in Bezug auf die Mahd auf privateigenen Flächen am Rande von Fließ- und Stillgewässern im Zeitraum 15.07. bis 28./29.02. des Folgejahres und damit außerhalb der Vogelbrutzeit. Durch die verbleibenden Beschränkungen ist sichergestellt, dass keine relevanten Schäden an der Natur entstehen. Die Mahd erfolgt nur außerhalb der Vogelbrutzeit und zu einem Zeitpunkt, zu dem die Pflanzen überwiegend bereits fruchten. Insgesamt wird durch diese Regelungen angestrebt, dass ein mosaikartiges Nebeneinander unbeeinflusster sowie beweideter und gemähter Gewässerränder entsteht. Die unbeeinflussten Uferränder sollen dabei insbesondere der Bewahrung und Entwicklung von Hochstaudensäumen sowie dem Erhalt und der Schaffung von Brutplätzen, beispielsweise für das Braunkehlchen, welches auf überjährige Gras- und Krautbestände angewiesen ist, dienen.

Erhebliche Beschädigungen sind in jedem Fall zu unterlassen. Eine erhebliche Uferbeschädigung liegt vor, wenn es zu Erosionserscheinungen oder deutlich erkennbaren Abtritten kommt. Bei Viehhaltungen mit wenigen Tieren entlang längerer Gewässerabschnitte über einen längeren Zeitraum wird dies regelmäßig nicht zu besorgen sein. Bei Viehhaltungen mit hoher Tierzahl sind die Ufer jedoch entsprechend auszuzäunen um großräumige Schädigungen der Ufer zu verhindern. Tränkmöglichkeiten sind auf einzelne, kurze Abschnitte zu beschränken, welche von der Zäunung ausgenommen werden können. Trittschäden sind in diesen Bereichen unvermeidbar, insbesondere wenn die Tiere das Gewässer in diesen kurzen Abschnitten auch zum Abkühlen an heißen Tagen aufsuchen können sollen. Im Sinne der Tiergesundheit, auf den vielfach ohne schattenspendende Vegetation bestehenden Weiden, ist dies angemessen und zulässig. Zur Vermeidung starker Schäden am Ufer kann es zweckmäßig sein, die Tränkstellen im Abstand von einem oder mehreren Jahren zu wechseln. Dies führt über dies zu einer Verstärkung des kleinräumigen Ufermosaiks.

Für die Grünlandbewirtschaftung ist eine bedarfsgerechte Form der Düngung nach dem landwirtschaftlichen Fachrecht vorgeschrieben, um Nährstoffausträge in das Grundwasser und in benachbarte nährstoffempfindliche Biotope zu vermeiden. Auf den regelmäßig bei Hochwasser überschwemmten Flächen ist das Ausbringen von Düngemitteln zwischen dem 15.10. und dem 31.01. des Folgejahres darüber hinaus nicht zulässig, weil in dieser Zeit verstärkt Hoch-

wässer zu erwarten sind und ein Hochwasser kurz nach einer Düngung zu einer Nährstoffbefruchtung der Fließgewässer und auch anderer Biotope führt, was deren Erhaltungszustand beeinträchtigt.

Die Geflügelhaltung auf dem Grünland ist nicht zulässig, weil die Gefahr der Übertragung von Krankheiten auf wertgebende Wildvögel des Natura 2000-Gebietes besteht, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vor.

Das Bodenrelief darf im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung nicht verändert werden, da teilweise ein autotypisches Mikrorelief vorhanden ist, das der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft entspricht und Kleinlebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt bereitstellt. Nicht unter das Verbot fällt die Beseitigung von Fahrspuren, das Einebnen von Maulwurfshäufen und die Wiederverfüllung ausgetretener Tränkstellen oder Torengpässen.

Nr. 4: Nutzung des nach § 30 BNatSchG als Biotop geschützten und/oder als FFH-Lebensraumtypen bestehenden Grünlands

Zum Erhalt der wertvollen Grünländer ist ein Pflegeumbruch unzulässig.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, weil diese die Lebensgemeinschaften der aus Naturschutzsicht besonders bedeutsamen Grünlandtypen schädigen würde. Um die Bewirtschaftung der Flächen nicht unzumutbar einzuschränken ist aber ein Pflanzenschutzmitteleinsatz möglich, wenn erhebliche Aufkommen von Weideunkräutern oder Giftpflanzen die Nutzbarkeit beeinträchtigen. In diesem Fall ist eine Anzeigepflicht vorgesehen. Ein erhebliches Aufkommen liegt vor, wenn auf mindestens 10 % des Grünlandschlages entsprechende Arten in mehr als nur wenigen Einzelpflanzen auftreten. Der Herbizideinsatz soll in solchen Flächen bevorzugt punktuell bis horstweise, soweit zumutbar aber nicht vollflächig erfolgen.

Die chemische Bekämpfung von Mäusen ist nicht zulässig, weil damit indirekt die Gefahr verbunden ist, dass die Gifte auch von Greifvögeln (z. B. Rotmilan) und Raubsäugern aufgenommen werden, so dass maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes gefährdet würden. Außerdem stellen Mäuse wichtige Nährtiere für wertgebende Vogelarten dar. Ausgenommen sind Maßnahmen zum Deichschutz, da die Belange des Hochwasserschutzes vorrangig sind und im Vergleich zum Gesamtgebiet des Schutzgebietes nur sehr kleine Teilflächen betroffen sind, so dass bei sachgerechter Anwendung maßgebliche Beeinträchtigungen der Greifvögel und Raubsäuger nicht zu befürchten sind.

Die maschinelle Bearbeitung aller Art ist im Zeitraum vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres nicht zulässig, da in dieser Zeit die charakteristischen Wiesenvögel (z. B. Kiebitz, Brachvogel, Austernfischer, Schafstelze, Bekassine und Feldlerche) brüten. Der Zeitraum weicht in Teilen von dem ansonsten in der VO dargestellten Datum 01.03. ab, beispielsweise hinsichtlich der Betretensverbote. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass notwendige Arbeiten, wie das Schleppen des Grünlandes, aufgrund der Witterung (Bodennässe) vorher häufig noch nicht durchführbar, jedoch für die weitere Nutzung wichtig sind. Tatsächliche Gelege werden i. d. R. (z. B. Kiebitz) auch selten vor Mitte März zu erwarten sein. Die Akzeptanz der üblicherweise einmaligen und schnell vorübergehenden Störung durch die erforderlichen landwirtschaftlichen Arbeiten erscheint insofern angemessen.

Abweichend davon ist eine Mahd vor dem 15.06. freigestellt, wenn der Gewässerkundliche Landesdienst vor Hochwasser warnt, welches eine spätere landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses verhindern würde. In einem solchen Fall würde das Mahdverbot eine unverhältnismäßige Belastung für die Bewirtschaftenden darstellen, zumal im Hochwasserfall die Gelege der Wiesenvögel unabhängig von der Mahd verloren gehen würden.

Nach- oder Übersaaten mit bis zu 5 kg Saatgut pro Hektar und ohne erhebliche Verletzung der Grasnarbe sind zulässig, da davon auszugehen ist, dass derartige Maßnahmen den Erhaltungszustand der Flächen nicht maßgeblich verschlechtern. Diese Beschränkungen gelten nicht für die Beseitigung erheblicher Wildschäden. Zur Klarstellung ist in den Regelungen ergänzt, dass der Einsatz von Schleppe, Striegel und Walze keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe darstellt und somit auch nicht unter die Verbote fällt. Dabei sind jedoch die Zeiträume zu beachten, in denen keine maschinelle Bewirtschaftung der Flächen zulässig ist.

Da die hier zu betrachtenden Grünlandtypen bei höheren Stickstoffgaben in ihrer Artenausstattung verarmen, ist nach den Empfehlungen der Fachbehörde für Naturschutz eine maximale Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar vorgesehen. Für eine möglichst bedarfsorientierte Aufnahme des Düngers durch die Pflanzen ist vorgesehen, dass die erste Düngergabe erst nach der ersten Nutzung erfolgt. Die frühere Ausbringung von Festmist ist zulässig, da dieser seine Nährstoffe verzögert abgibt. Um die Ertragsfähigkeit der Grünlandschläge nicht unverhältnismäßig einzuschränken, sind Düngergaben bis zu 60 kg pro Jahr und Hektar zulässig, sofern eine zweischürige Mahd erfolgt, die vergleichsweise viele Nährstoffe wieder entnimmt. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Flächen sich mindestens in einem günstigen Erhaltungszustand (Stufe A oder B) befinden und das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde vorliegt. Bei Flächen mit ungünstigem Erhaltungszustand (Stufe C) besteht ein Entwicklungsgebot, so dass in einem solchen Fall nur die maximale Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar zugelassen werden kann, idealerweise aber ein Düngeverzicht vorzusehen ist, bis sich die Fläche hin zu einem günstigen Erhaltungszustand (Stufe B) entwickelt hat. Da bei einer Beweidung der Nährstoffentzug deutlich geringer als bei einer zweischürigen Mahd ist, kann in einem solchen Fall nur die maximale Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar zugelassen werden. Naturschutzfachlich wünschenswert ist in einem solchen Fall ein Düngeverzicht, der auf freiwilliger Basis auf möglichst großer Fläche anzustreben ist.

Die Anzahl der Weidetiere ist im vorgegebenen Zeitraum auf max. 2 Weidetiere je Hektar zu beschränken, gemeint sind hier tatsächlich 2 Tiere, keine Großvieheinheiten oder andere, abweichende Berechnungsmethoden. Hintergrund ist der Brutvogelschutz auf diesen Flächen. Die Beschränkung der Anzahl der Weidetiere gilt nicht für die Beweidung der Hochwasserdeiche mit Schafen. Die Beweidung und damit die Pflege der Deiche ist erforderlich um deren Zweck zu sichern. Eine ausreichende Deichpflege ist mit nur 2 Schafen pro Hektar nicht möglich. Die Beweidung mit Schafen trägt zudem durch den Vertritt der Tiere zur Festigkeit der Deiche bei.

Über die generelle Festlegung hinaus kommt ein abgestimmtes Einvernehmen für höhere Besatzdichten insbesondere dort in Betracht, wo durch ein flexibles Herden- und Flächenmanagement der Schutzzweck gewahrt bleibt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn durch eine gezielte räumliche Steuerung – etwa kurzzeitige, höhere Tierzahlen auf Teilflächen bei gleichzeitigem vollständigem Nutzungsausschluss (Ruhelegung) sensibler Bereiche – potenzielle Brutstandorte effektiv geschützt werden. Eine Zustimmung ist zudem möglich, wenn die spezifische Standortbeschaffenheit keine Habitataignung für wertgebende, bodenbrütende Vogelarten aufweist oder aktuelle Erkenntnisse eine Besiedlung ausschließen. Hierbei muss jedoch stets gewährleistet bleiben, dass die ökologischen Anforderungen des Lebensraumtyps 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) dauerhaft erfüllt werden. Da dieser Lebensraumtyp primär durch Mahd definiert ist, muss im Einvernehmenswege sichergestellt werden, dass eine Beweidung nicht zu einer Entwertung des LRT führt (z. B. durch Überbeweidung oder Geilstellen). Die Bewirtschaftung muss sicherstellen, dass wertgebende Pflanzenarten in angemessenen Zeitabständen aussamen können und keine schleichende Nährstoffanreicherung oder Narbenschädigung eintritt. Gleichzeitig wird durch die Beweidung die strukturelle Vielfalt innerhalb der Flächen gefördert, da kleinräumige Störstellen als Keimbett für Pflanzen und Lebensraum für Insekten entstehen, was die Nahrungsgrundlage für die Zielarten verbessert. Zur Erreichung der notwendigen Planungssicherheit für die landwirtschaftlichen Betriebe kann ein solches Einvernehmen für mehrere Jahre erteilt werden. Dies ist vordringlich für Flächen vorgesehen, die bereits langjährig einer Beweidung unterliegen, während die Einbeziehung weiterer

Flächen, insbesondere des LRT 6510, in eine Beweidung nur im begründeten Ausnahmefall erfolgen soll. Dies dient ausdrücklich auch dem Ziel, die Beweidung als ökologisch wertvolle und naturschutzfachlich erwünschte Form der extensiven Nutzung im Gebiet zu fördern, da diese gegenüber einer mechanischen Mahd oft faunenschonender wirkt. Das Einvernehmen soll unter dem Vorbehalt stehen, dass die zugrunde liegenden Randbedingungen stabil bleiben und insbesondere der Schutz der Brutvögel sowie der Erhalt der Lebensraumtypen nicht gefährdet werden. Sollte es zu einer wesentlichen Änderung der Standortverhältnisse oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der geschützten Biotope oder Lebensraumtypen kommen, sind zwingende Anpassungen im Rahmen des erteilten Einvernehmens auch innerhalb des Zeitraums vorzunehmen. Ziel ist ein Ausgleich zwischen betrieblicher Kontinuität und der dynamischen Sicherung der Schutzziele. Darüber hinaus soll diese Regelung gezielt dazu beitragen, die Existenz derjenigen Betriebe im Gebiet zu sichern, die diese traditionellen und naturschutzfachlich wertvollen Beweidungsformen weiterhin praktizieren, um deren unverzichtbaren Beitrag zur Landschaftspflege langfristig aufrechtzuerhalten.

Generell darf auf den Weideflächen keine Zufütterung von Raufutter erfolgen, es sei denn, die Zufütterung dient der Übergangsfütterung am Anfang bzw. Ende der Vegetationsperiode oder dem Ausgleich kurzfristiger Futterknappheit etwa im Falle einer Dürre oder nach einem Hochwasser. Diese Regelung stellt sicher, dass es nicht durch Zufütterung zu einer Nährstoffanreicherung auf den Flächen sowie zu Vertritt kommt.

Der Vermeidung der Flächenbeeinträchtigung durch übermäßige Nutzung, dient auch das Verbot der erheblichen Beschädigung der Grasnarbe.

Der Einsatz von Mähgutaufbereitern/Konditionierern ist nicht zulässig, da deren Einsatz zu zusätzlichen Verlusten unter den das Grünland besiedelnden Insekten und sonstigen Kleintieren führt. Diese würden der Nahrungskette entzogen. Sowohl durch die direkte Tötung der Insekten als auch durch die Störung der Nahrungskette können charakteristische Arten des Gebietes geschädigt werden. Sofern Mähgutaufbereiter/Konditionierer im Leerlauf während des Mahdvorganges mitgeführt werden, handelt es sich um einen zulässigen Einsatz dieser Geräte.

Eine Mahd von außen nach innen führt zu erhöhten Tierverlusten, weil die Tiere sich in das Innere des Grünlandschlages flüchten und dann spätestens bei der Mahd des letzten Streifens geschädigt oder getötet würden, weil sie nicht weiter ausweichen können. Daher ist eine Mahd von innen nach außen vorzusehen oder bei einer Mahd von außen nach innen ein mindestens 3 m breiter Reststreifen bis zur nächsten Mahd zu belassen. Da eine solche Vorgehensweise nur praktikabel ist, wenn die Grünlandschläge eine gewisse Breite haben, gilt diese Regelung nur für Schlagbreiten über 50 m.

Vielfach liegen die Bereiche des Lebensraumtyps 6510, Magere Flachlandmähwiese, sowie weitere nach § 30 BNatSchG geschützte Grünlandbiotope innerhalb eher intensiv genutzter Grünlandtypen oder grenzen an Ackerflächen an. Mit Blick auf die für die landwirtschaftliche Betriebe erforderliche ertragreiche Nutzung dieses Wirtschaftsgrünlandes sind die Vorgaben zu Nutzungseinschränkungen für diese Flächen geringgehalten. Um jedoch die unmittelbar an diese angrenzenden naturschutzfachlich wertvolleren Flächen vor Beeinträchtigungen durch die intensivere Nutzung zu schützen, ist zusätzlich ein „Pufferstreifen“ in einer Breite von mindestens 10 m um die wertvollen Grünlandflächen ausgewiesen, welcher bei angrenzendem Grünland ausschließlich so bewirtschaftet werden darf, wie es für die naturschutzfachlich wertvollen Grünlandteile bestimmt ist bzw. mit Einschränkungen der angrenzenden Ackernutzung bzgl. des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Stickstoffdünger. Im Übrigen können diese Ackerbereiche entsprechend der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung bewirtschaftet werden. Dieser Pufferstreifen ist in den Karten nicht abgebildet, da dies die Leserlichkeit der Karten erheblich erschweren würde, zumal diese Einschränkungen nur für die wirklich landwirtschaftlich genutzten Flächen Anwendung finden müssen. Andere angrenzende Flächen, wie beispielsweise Hecken, Wege, Gewässer, bedürfen keiner ergänzenden Regelung. Na-

turschutzfachlich wäre ein deutlich breiterer Pufferstreifen vorzuziehen. Dies würde aber weitere landwirtschaftliche Fläche der intensiven Nutzung entziehen. In Abwägung der Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes erfolgt die Festlegung auf lediglich 10 m Breite. Ergänzend dient der Pufferstreifen der Lösung des Umstandes, dass es nicht immer zweifelsfrei und einfach festzustellen ist, wo ein besonderes Grünlandbiotop beginnt oder endet. Die Festlegung des Pufferstreifens sichert somit auch, dass es nicht so schnell zu einer ungewollten Beeinträchtigung der besonderen Biotope durch Fehleinschätzung der genauen Lage derselben kommt. Außerdem kann mit den Pufferstreifen in gewissem Maße der natürlichen dynamischen Entwicklung der Grünlandbiotope begegnet werden. Durch den Pufferstreifen wird auch eine Entscheidung, bzw. ein Hinweis, des Obergerichtes dahingehend umgesetzt, dass ein unmittelbares Aneinandergrenzen von besonders schützenswerten Grünlandbiotopen und intensiv nutzbaren Grünlandflächen mit dem Schutzziel für die naturschutzfachlich wertvollen Grünländer nicht vereinbar ist.

Die o. g. Auflagen beziehen sich auch auf Flächen, welche nach der FFH-Basiserfassung als FFH-Lebensraumtyp 6510 oder als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop erfasst wurden und zwar auch dann, wenn deren Vorhandensein 2015 durch das Fachbüro BIOS nicht bestätigt werden konnte. Da eine Verschlechterung sowohl der FFH-Lebensraumtypen gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG als auch der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope gesetzlich verboten ist, dient die Einbeziehung dieser Flächen unter Festlegung der o. g. Bewirtschaftungsbedingungen der Wiederherstellung der widerrechtlich geschädigten Biotope.

Nr. 5: Grünlandnutzung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand

Auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sieht die Schutzgebietsverordnung strengere Regelungen zur Grünlandnutzung vor als auf Privatflächen. Dieses ergibt sich aus den Verpflichtungen des Bundes und des Landes nach § 2 Abs. 4 BNatSchG. Da möglicherweise nicht in jedem Einzelfall diese strengeren Regelungen geboten sind oder auch im naturschutzfachlichen Zielkonflikt stehen, besteht die Möglichkeit, davon im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuweichen.

Zulässig ist eine Düngung mit maximal 30 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar. Dies dient dem Ziel, die jeweilige Fläche in einem günstigen naturschutzfachlichen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. dorthin zu entwickeln. Die anzustrebenden Grünlandtypen lassen nach den Empfehlungen der Fachbehörde für Naturschutz eine maximale Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar zu. In der Regel wird sogar eine Nulldüngung empfohlen, bis der gewünschte Zustand erreicht ist.

Da dies jedoch nicht auf jeder Fläche geboten erscheint, wird im Sinne der Interessen der Landwirtschaft und der nachhaltigen Nutzung der Flächen auf die Festlegung einer Nulldüngung verzichtet.

Für eine möglichst bedarfsorientierte Aufnahme des Düngers durch die Pflanzen ist vorgesehen, dass die erste Düngergabe erst nach der ersten Nutzung erfolgt. Die frühere Ausbringung von Festmist ist zulässig, da dieser seine Nährstoffe verzögert abgibt.

Um die Ertragsfähigkeit der Grünlandschläge nicht unverhältnismäßig einzuschränken, sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen möglich. Diese sollen Düngergaben bis zu 60 kg pro Jahr und Hektar nicht übersteigen und in der Regel nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine zweischürige Mahd durchgeführt wird, bei der vergleichsweise viele Nährstoffe wieder entzogen werden. Voraussetzung für die Anhebung der Düngung ist, dass sich die betreffenden Flächen mindestens in einem günstigen Erhaltungszustand (Stufe A oder B) befinden.

Bei Flächen mit ungünstigem Erhaltungszustand (Stufe C) besteht ein Entwicklungsgebot, so dass in einem solchen Fall nur die maximale Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar zugelassen werden kann – idealerweise ist jedoch ein Düngeverzicht vorzusehen, bis sich die Fläche zu einem günstigen Erhaltungszustand (Stufe B) entwickelt hat.

Da bei einer Beweidung der Nährstoffentzug deutlich geringer ist als bei einer zweischürigen Mahd, kann in einem solchen Fall ebenfalls nur die maximale Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar zugelassen werden.

Unter Umständen kann auch ein vermehrtes Auftreten von problematischen Weidekräutern, insbesondere des Jakobskreuzkrauts, eine gesteigerte Düngung erforderlich machen. Dies wäre ebenfalls im Einvernehmen zu regeln.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Aller und Leine bei Hochwasser Nährstoffe auf den Flächen ablagern.

Die Nachsaat darf nur mit lebensraumtypischen Kräutern und Gräsern ohne Verwendung konkurrenzstarker Gräser erfolgen. Sollte im Einzelfall verfügbare Saatgutmischungen geringfügige Anteile von Gräserarten des Wirtschaftsgrünlandes (max. 5 %) enthalten, können diese im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde eingesetzt werden.

Ein umlaufender Randstreifen von 3 m Breite ist von der Bewirtschaftung auszusparen, für den nur eine späte Pflegemahd in 4-jährig wechselnden Abschnitten zu erfolgen hat. Diese Randstreifen fördern vor allem Arten, die auf sehr späte Mahdtermine oder überjährige Grasbestände angewiesen sind, etwa den Wachtelkönig, das Braunkehlchen oder verschiedene Heuschrecken- und weitere Insektenarten, welche wiederum als Nahrungsgrundlage für andere Artengruppen, insbesondere Vögel dienen. Sollte dies im Einzelfall nicht sinnvoll sein, besteht die Möglichkeit des Einvernehmens zu einer anderen Vorgehensweise. Auch auf Rotationsmäherwerke soll möglichst verzichtet und Balkenmäherwerke eingesetzt werden, welche nachweislich geringere Beeinträchtigungen insbesondere an der Fauna verursachen.

Nr. 6 (NSG): Sandtrockenrasen zu Artikel 2 § 4 Absatz 5 (nur im NSG vorkommend)

Wegen der besonderen Sensibilität der Biotope nicht zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich von Sandtrockenrasen mit Ausnahme einer Einzelpflanzenbehandlung von Jakobs-Kreuzkraut (*Senecio jacobaea*). Aus den gleichen Gründen sind Nach- und Übersaaten sowie Düngung nicht zulässig. Die vorstehend beschriebenen Beschränkungen der Grünlandnutzung sind zumutbar, weil sie nicht über die nach § 30 BNatSchG ohnehin geltenden Zerstörungs- und Schädigungsverbote hinausgehen. Im Übrigen sind im Gebiet nur wenige Flächen in einem Umfang von zusammen unter 7 ha von dieser Regelung betroffen.

Nr. 6 (LSG) bzw. Nr. 7 (NSG): Abweichungen im Einvernehmen

Abweichungen zu den Regelungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn durch den Bewirtschaftenden bzw. die Bewirtschaftende oder den Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin glaubhaft belegt wird, dass der Schutzstatus des Grünlandes nur durch einen Vertrag im Sinne des § 30 Abs. 5 BNatSchG entstanden ist oder die Maßnahme dem Erreichen der Schutzziele des Gebietes dient, beispielsweise durch die Einbringung von entsprechendem Saatgut die naturschutzfachliche Aufwertung des Grünlandes erreicht werden kann.

16. Zu Artikel 1 § 4 Absatz 6 und Artikel 2 § 4 Absatz 6: Forstwirtschaft

Nr. 1: Allgemein

Die ordnungsgemäße und natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)¹⁰ und § 5 Abs. 1 BNatSchG ist freigestellt, um die Forstwirtschaft nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klargestellt, dass die Forstwirtschaft natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen hat. Mehrere Vorgaben hat die Forstwirtschaft zu beachten, damit sie mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Schutzgebietes konform geht.

Erstaufforstungen sind nicht zulässig, weil diese die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen und darüber hinaus unter Umständen wertvolle Biotope schädigen können, Tiere vertrieben werden können oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können. Durch eine Einvernehmensregelung ist sichergestellt, dass Neuaufforstungen realisiert werden können, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, beispielsweise der Schaffung von Auwäldern an dafür geeigneten Standorten dienen, andere jedoch nicht.

Die Bewirtschaftung des Waldes hat ohne Standortveränderungen durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung zu erfolgen, weil diese Tätigkeiten wertvolle Biotope und Tierhabitate schädigen können oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden können. Beispielsweise ist mit aus Naturschutzsicht unerwünschten Veränderungen der Krautschicht der Wälder zu rechnen, etwa der Zunahme von Stickstoffzeigern wie Himbeere, Brombeere und Brennnessel. Durch eine Einvernehmensregelung ist sichergestellt, dass derartige Tätigkeiten realisiert werden können, wenn sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, keine Biotope mit empfindlicher Krautschicht oder empfindliche Vogelarten betroffen sind.

Nicht zulässig ist die Umwandlung von Laub- in Nadelwald und der Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, weil diese Tätigkeiten die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft beeinträchtigen, wertvolle Biotope und Tierhabitate schädigen oder zerstören oder für die Natura 2000-Gebiete maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt würden. Der untergeordnete Anbau von Douglasie, Fichte, Rot-Eiche etc. als Beimischung bis zu einem Anteil von 30 % zu ansonsten standortheimischen Laub- und Nadelholzarten, ist außerhalb der Wald-Lebensraumtypen zulässig. Diese Regelung soll eine ausgewogene Mischung aus den wirtschaftlichen Interessen der Waldbewirtschaftenden im Hinblick auf interessante Wirtschaftsbaumarten und den Zielen des Naturschutzes bewirken. Auf das aufgezeigte Mischungsverhältnis ist auch im Hinblick auf Durchforstungen hinzuwirken.

Die Holzentnahme ist auf die Zeit vom 01.09. bis zum 01.03. des Folgejahres zu beschränken. Damit liegt sie außerhalb der Vogelbrut- und -jungenaufzuchszeit, so dass erhebliche Störwirkungen sowie signifikante Lebensstätten- und Individuenverluste vermieden werden. Aus Gründen des Fledermausschutzes wäre eine weitergehende zeitliche Beschränkung wünschenswert, jedoch würde das zu einer unzumutbaren Beschränkung der Holzernte führen. Im Falle von Kalamitäten oder Sturmschäden kann es aus Gründen des Forstschatzes geboten sein, von den zeitlichen Vorgaben der Holzernte abzuweichen. Hierfür ist eine Anzeigepflicht vorgesehen. Im LSG sind Abweichungen zu dieser Regelung im Einvernehmen möglich, wobei

¹⁰ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315).

diese auf seltene Ausnahmen beschränkt sein sollten, da im gegebenen Zeitrahmen üblicherweise Holzentnahmen auskömmlich umsetzbar sind.

Erkennbare Horst- und Habitatbäume dürfen aufgrund ihrer besonders hohen Bedeutung als Tierhabitat (z. B. Spechte und andere höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse und Totholzkäfer) und als Wuchsort von Pilzen nicht entnommen werden. Diese Regelung findet ihre Einschränkung in der im Regelfall höherrangigen Verkehrssicherungspflicht. Indes greifen hier in der Regel die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Das Umfeld von 100 m um Seeadler- und Schwarzstorchhorste ist von jeglicher Waldbewirtschaftung auszusparen, da beide Vogelarten besonders stöempfindlich sind und sie sensibel auf Veränderungen im Horstumfeld reagieren. Das weitere Umfeld bis in 300 m Entfernung darf wegen der besonderen Stöempfindlichkeit nur außerhalb Revierfindung sowie der Brut- und Jungenaufzuchtzeit bewirtschaftet werden, also nur zwischen dem 01.09. und dem 31.12. eines jeden Jahres. Da nicht jede Bewirtschaftungsmaßnahme eine relevante Störwirkung verursacht, sind Abweichungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Regelfall selten erforderlich. Wegen der negativen Begleitwirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf die Naturgüter Boden und Wasser ist ein solcher Einsatz daher nur zulässig, wenn Mittel verwendet werden, durch welche eine direkte oder indirekte Wirkung auf wertgebende und charakteristische Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden kann. Allerdings kann es Sondersituationen geben, etwa zur Bekämpfung von Kalamitäten oder zum Zurückdrängen nicht erwünschter fremdländischer Arten, bei denen das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Daher ist für derartige Fälle eine Einvernehmensregelung vorgesehen.

Flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen schädigen das Naturgut Boden und können durch beschleunigte Mineralisation auch eine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben. Außerdem wird die Vegetation und die am und im Boden lebende Tierwelt großflächig geschädigt, die Nahrungskette ggf. gestört. Auch können Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft damit einhergehen. Da flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen waldbaulich nicht zwingend geboten sind, sind sie untersagt. Da es in Einzelfällen zu einer anderen Beurteilung kommen kann, z. B. wenn komplett standortfremde Bestände umgebaut werden sollen und zur Vorbereitung eine flächige Maßnahme sinnvoll ist, sind im LSG Abweichungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit es sich nicht um Wald-LRT handelt. Nicht unter das Verbot fallen Verfahren, die punktuell oder streifenweise den Boden bearbeiten, etwa Streifen-, Loch- und Kullarverfahren. Das Verbot umfasst nicht das im Bedarfsfall nötige Mulchen oberhalb der Bodenoberfläche.

Erhebliche Bodenverdichtungen sind wegen der Schädigung der Böden, aber auch der Vegetation nicht zulässig. Sie entsprechen auch nicht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

Sofern von den Nds. Landesforsten Waldbewirtschaftungspläne oder Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden, bedürfen deren Inhalte des Einvernehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde, sofern diese Pläne der Bewirtschaftung zugrunde gelegt werden sollen. Damit wird sichergestellt, dass die Natura 2000-Managementmaßnahmen auf den Flächen der Landesforsten mit den Zielen und Anforderungen im Gesamtgebiet in Einklang stehen. Diese Regelung entspricht dem RdErl. d. ML u. d. MU vom 21.10.2015 zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald.

Nr. 2 FFH- Waldlebensraumtypen

Für Waldbestände, bei denen es sich um Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie handelt, gelten darüber hinaus strengere Bewirtschaftungsregelungen, um sicherzustellen, dass diese Bestände in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben oder in einen solchen

versetzt werden. Die hier getroffenen Regelungen entsprechen dem Unterschutzstellungserlass des MU und ML vom 21.10.2015.

Der Erhalt oder die Entwicklung eines Altholzanteiles von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers ist sicherzustellen, damit ein günstiger / hervorragender Erhaltungszustand der Lebensraumtypen gegeben ist.

Mindestens sechs lebende Altbäume pro Hektar sind von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer bis zum natürlichen Zerfall zu erhalten (Habitatbäume), damit ein günstiger Erhaltungszustand der hier wertgebenden Fledermausarten gegeben ist. Abgestorbene Bäume sind durch neue, lebende Altbäume zu ersetzen. Altbäume sind im Nds. Unterschutzstellungserlass definiert. Aufgrund der Tatsache, dass im FFH-Gebiet die Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus und Großes Mausohr wertgebend sind, müssen entsprechend des Unterschutzstellungserlasses auch in Lebensraumtypen, welche den Erhaltungszustand B oder C aufweisen, mindestens 6 Altbäume erhalten werden. Da im vorliegenden Fall davon auszugehen ist, dass die wertgebenden Arten aufgrund der besseren Geeignetheit vornehmlich die Wälder als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nutzen, welche auch Lebensraumtypen sind, wird davon abgesehen, die zum Fledermausschutz nötigen Auflagen auch außerhalb der Lebensraumtypen anzuwenden.

Die Auswahl und die Markierung der Altbäume wird der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer überlassen, damit diese so erfolgen kann, wie es nach Einschätzung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers am günstigsten ist, um nicht unnötig stark in die freie Verfügbarkeit des Eigentums einzugreifen. Bei der Auswahl entscheidend ist, dass die genannte Baumzahl im Durchschnitt pro Hektar erreicht wird. Beispielsweise ist es auch möglich, auf einem Hektar eine höhere Anzahl von Bäumen vorzusehen und dafür an anderer Stelle keine oder weniger Bäume. Allerdings sollten dabei maximale Abstände von 100 m nicht überschritten werden. Die Verkehrssicherungspflicht hat im Regelfall Vorrang vor dem Erhalt der Habitatbäume. Gleiches gilt für zu erhaltendes Totholz. Es sind demnach Altbäume abseits von Wegen auszuwählen.

Starkes Totholz sind abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Minstdurchmesser von 50 cm und einer Länge von mindestens 3 m.

In den Lebensraumtypen (LRT) 9190, 91E0 und 91F0 verhält es sich so, dass ausschließlich lebensraumtypische Baumarten verwendet werden dürfen. Neben den lebensraumtypischen Hauptbaumarten dürfen 20 % lebensraumtypische Nebenbaumarten verwendet werden. Damit ist in diesen LRT's aber gänzlich ausgeschlossen, dass lebensraumfremde Baumarten wie Fichte, Douglasie, Rot-Eiche, Lärche o.a. eingebracht werden (vgl. Unterschutzstellungserlass).

Zur Erklärung werden zunächst die lebensraumtypischen Haupt- und Nebenbaumarten genannt. Diese orientieren sich an den vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen und können je nach Standort ausgewählt werden:

LRT 91F0.: Hauptbaumarten: Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Ulme (*Ulmus laevis*, *Ulmus minor*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Nebenbaumarten: Erle (*Alnus glutinosa*), Pappel (*Populus nigra*), Holz-Apfel (*Malus sylvestris*), Süß-Kirsche (*Prunus avium*), Traubenkirsche (*Prunus Padus*)

LRT 91E0: Hauptbaumarten: Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*); Nebenbaumarten: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel Eiche (*Quercus robur*)

LRT 9190: Hauptbaumarten: Stiel Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus patrea*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Kiefer (*Pinus sylvestris*); Ne-

benbaumarten: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), auf nassen Standorten auch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).

Im LRT 91D0 Moorwald darf die Waldbewirtschaftung entsprechend des Walderlasses, geregelt in Art. 1 § 4 Abs. 6 dieser Verordnung, nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Kahlschläge sind unzulässig um die Waldlebensraumtypen zu schonen. Die mögliche Einvernehmensregelung für Kleinkahlschläge soll gegebenenfalls forstlich gebotene und naturschutzfachlich begründbare kleinräumige Kahlschläge ermöglichen, beispielsweise um eine Eichennaturverjüngung zu fördern.

Im Rahmen der Feinerschließung ist auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ein Rückegassenabstand von mindestens 40 m einzuhalten, um Boden- und Vegetationsschäden möglichst gering zu halten. Befahrungsempfindlich sind Feucht- und Nassstandorte sowie Böden mit höheren Feinkornanteilen (Tone, Schluffe, Lehme) und organische Böden sowie Hänge mit mehr als 30 % Neigung. An der Ahldener Schlenke besteht eine Versuchsfläche der Niedersächsischen Landesforsten. Hier sind bereits Rückegassen mit einem geringeren Abstand eingerichtet. In diesem Fall ist eine Freistellung als Forschungsvorhaben im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

In Wald-LRT ist auf flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen zu verzichten.

Die Entwicklung von Wald eines Lebensraumtyps in einen anderen Lebensraumtyp des Anhanges I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt, sofern dieser Lebensraumtyp Bestandteil der Erhaltungsziele der Schutzgebietsverordnung ist. Das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich, weil diese darüber zu wachen hat, dass alle für die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen in hinreichender Flächenausstattung im Schutzgebiet vertreten sind und bleiben.

17. Zu Artikel 1 § 4 Absatz 7 und Artikel 2 § 4 Absatz 7: Gewässerunterhaltung

Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen Aller und Leine ist nur im Rahmen eines im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes zulässig. Dadurch ist sichergestellt, dass Schutzzweck und Erhaltungsziele des Schutzgebietes eine hinreichende Berücksichtigung finden.

Für die Fließgewässer und Gräben ist eine naturschonende Gewässerunterhaltung vorzusehen, die neben dem zu beachtenden Leitfaden zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung des Umweltministeriums verschiedene Kriterien erfüllen muss.

Um Schäden an der Gewässerfauna und -flora möglichst gering zu halten, ist die Unterhaltung auf den biologisch weniger aktiven und außerhalb der Vogelbrut- und -jungenaufzuchtzeit gelegenen Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. Wegen des großen Arbeitsvolumens der Gewässerunterhaltung aufgrund der Vielzahl an Gewässern im Gebiet wäre es unverhältnismäßig, jegliche Unterhaltungsarbeiten erst ab 01.10. zuzulassen. Abweichungen können im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die vorgenannte zeitliche Beschränkung nicht zumutbar oder der ordnungsgemäße Abfluss nicht sichergestellt ist und gewichtige naturschutzfachliche Belange dem nicht entgegenstehen. Der gesetzliche Schutz gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist dennoch beachtlich.

Bei der Gewässerunterhaltung ist zu beachten, dass es zu keiner Beschädigung oder Veränderung der Uferländer und von Abbruchkanten kommt, da es sich um besonders wichtige Habitatbestandteile für die Fauna handelt. Abbruchkanten beispielsweise stellen Bruthabitate von

Eisvogel und Uferschwalbe dar. Uferränder weisen häufig feuchte Hochstaudenfluren des Lebensraumtyps 6430 auf.

Uferbefestigungen sind nicht zulässig, weil sie die natürlichen Habitatbedingungen massiv überformen würden. Ausgenommen davon sind zum Schutz von Bauwerken erforderliche Sicherungsmaßnahmen, weil in diesem Fall die Belange des Bauwerksschutzes überwiegen. Unter Uferbefestigungen sind technische Maßnahmen wie Spundwände, Steinschüttungen, Pflasterungen, Geotextilien, Faschinen und Ähnliches zu verstehen. Anpflanzungen heimischer Gehölzarten zur Ufersicherung im Zusammenhang mit kurzfristigen ingenieur- biologischen Maßnahmen sind dagegen keine Uferbefestigungen im Sinne dieser Regelung und damit zulässig.

Um Schäden an der Gewässerfauna und -flora möglichst gering zu halten, ist die Grundräumung bei Gewässern 3. Ordnung auf den biologisch weniger aktiven und außerhalb der Vogelbrut- und -jungenaufzuchtzeit gelegenen Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. Maximal ist diese Maßnahme alle drei Jahre durchzuführen, damit sich Flora und Fauna in der Zwischenzeit regenerieren können.

Grundräumungen bei Gewässern 2. Ordnung sind dagegen nur im Zeitraum vom 01.09. bis 30.11. eines Jahres durchzuführen, da diese Gewässer anders als jene 3. Ordnung vielfach wichtige Winterzustandsgebiete von Fischen darstellen und die Tiere sich im Winter kaum durch Flucht entziehen können. Bei den für die Flora und Fauna besonders bedeutsamen Gewässern 2. Ordnung darf pro Jahr maximal 60 % des im Schutzgebiet gelegenen Teiles des Einzugsgebietes abschnittsweise geräumt werden, damit immer hinreichend Abschnitte verbleiben, von denen eine Wiederbesiedlung frisch geräumter Bereiche erfolgen kann. Durch die getroffene Regelung wird sichergestellt, dass nicht in einem Jahr ein so großer Teil der Gewässer geräumt wird, dass für die Flora und Fauna keine Rückzugsräume verbleiben, von denen eine Wiederbesiedlung erfolgen kann.

Bei der Unterhaltung von Sandfängen ist zu beachten, dass diese oft bevorzugte Teilhabitate der Jugendstadien (Querder) von Neunaugen darstellen. Es handelt sich um Aufwuchslebensräume. Die Unterhaltung von Sandfängen gehört zum üblichen Maß der Gewässerunterhaltung. Die Alternative eines Unterhaltungsverzichtes oder des Rückbaus der Sandfänge wäre für die Fließgewässerökosysteme und die dort lebenden Tierarten noch weitaus ungünstiger, denn dann würden vermehrt Sandfrachten die Gewässer heruntertreiben und die für viele Arten höchst bedeutsamen Kiesbänke überdecken und unbewohnbar machen. Darunter würden unter anderem wieder die Neunaugen leiden, die diese Kiesbänke zwingend als Laichhabitate benötigen, aber auch viele andere Arten. Mittel- bis langfristig ist anzustreben, dass auf freiwilliger Basis im Einzugsgebiet die Ursachen der Sandfrachten beseitigt werden, so dass dann die Sandfänge entbehrlich werden. Die Unterhaltung der Sandfänge muss Querder freundlich erfolgen, dass bedeutet, die Tiere sind abzusammeln und zurückzusetzen. Dieses ist geboten, weil die Neunaugen als Tiere des Anhangs II der FFH-Richtlinie maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes darstellen.

Eine Gewässermaid von Abschnitten mit Vorkommen von flutender Wasservegetation des Lebensraumtyps 3260 in Aller, Leine und Böhme darf nur erfolgen, wenn der Wasserabfluss erheblich beeinträchtigt ist, weil nur dann die wasserwirtschaftlichen Belange als vorrangig einzustufen sind. Das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde ist erforderlich, um sicherzustellen, dass sich durch derartige Maßnahmen der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps 3260 nicht verschlechtert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserabflusses liegt vor, wenn durch die Wasservegetation angrenzende Flächen nicht mehr sachgerecht entwässert werden können und deren Bewirtschaftung beeinträchtigt wird.

Die Entnahme bzw. Mahd und der Rückschnitt von Gehölzen darf nur soweit erfolgen, wie der Gewässerabfluss erheblich beeinträchtigt wird oder es sich um ein erforderliches, abschnittsweises auf den Stock setzen handelt. Nur in diesem Fall überwiegen die wasserwirtschaftli-

chen Belange die naturschutzfachlichen Anforderungen, wonach eine möglichst ungestörte Gewässerentwicklung anzustreben ist. Bei der Mahd der Uferränder werden unvermeidbar junge Gehölze mitgemäht. Das Verbot des Rückschnitts von Gehölzen meint nur ältere Gehölze, welche von der Mahd nicht erfasst werden.

Die Böschungsmahd bei Fließgewässern darf jährlich nur einseitig erfolgen, damit von der gegenüberliegenden Seite eine Wiederbesiedlung möglich ist und ausreichend Habitate und Rückzugsmöglichkeiten für die Fauna verbleiben. Anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen, da es ansonsten zu einer Standorteutrophierung und Beeinträchtigung der Wasserqualität kommen kann.

Die Unterhaltung bestehender, funktionstüchtiger Drainagen und Entwässerungseinrichtungen ist freigestellt, um bestehende Rechte nicht in unzulässiger Weise zu beschneiden.

Da im Einzelfall die Regelungen zur Gewässerunterhaltung zu unzumutbaren Belastungen der Unterhaltungspflichtigen oder zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen in Folge eines nicht ordnungsgemäß sichergestellten Wasserabflusses führen können oder weil die Beschränkungen der Gewässerunterhaltung für einzelne Gewässer naturschutzfachlich verzichtbar sein können, sind Einvernehmensregelungen vorgesehen, über die Abweichungen möglich sind.

Im Rahmen eines Unterhaltungsplanes kann die Gewässerunterhaltung abgestimmt werden, maßgeblich für die Erstellung ist der Leitfaden des Nds. MU vom 29.06.2020 in Verbindung mit den Zielen für das Natura 2000-Gebiet. Zu verweisen ist dahingehend auf die in Nr. 2 der Art. 1 § 4 Abs. 7 und Art. 2 § 4 Abs. 7 genannten Punkte.

18. Zu Artikel 1 § 4 Absatz 8 und Artikel 2 § 4 Absatz 8: Baum- und Heckenpflege

Die Neuanlage von Hecken, Einzelbäumen und Baumreihen erfordert das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde. Zwar handelt es sich im Regelfall um eine für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild positive Maßnahmen. Im Einzelfall können jedoch auch für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgebliche Gebietsbestandteile beeinträchtigt werden. Das gilt z. B. für Brut- und Gastvögel, die weithin offene Landschaften ohne höher aufragende Strukturen benötigen wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Feldlerche oder Gänse und Schwäne als Wintergäste. Auch müssen bei Neuanpflanzungen die Belange des Hochwasserschutzes beachtet werden.

Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und prägende Einzelbäume dürfen nur in Ausnahmefällen wesentlich verändert, beschädigt oder beseitigt werden, weil sie für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bedeutsam sind, wertvolle Biotope darstellen sowie seltene Tiere und Pflanzen beherbergen. Eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit überwiegt gegenüber den naturschutzfachlichen Belangen, so dass in einem solchen Fall eine Ausnahme zulässig ist. Akut ist ein Handlungsbedarf, wenn von einem Baum eine unmittelbare Gefahr ausgeht (Gefahr in Verzug). Wenn Bäume zwar abgestorben oder beschädigt sind, aber keine Gefahr in Verzug besteht, dann ist eine mittelfristige Gefährdung gegeben. Je nach Dringlichkeit des Handlungsbedarfs sind jeweils angemessene Vorgehensweisen vorgesehen. Das ordnungsgemäße Schneiteln von Kopfweiden ist vollständig freigestellt, da es sich um eine Maßnahme handelt, die der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft dienlich ist und bedeutsame Tierhabitate fördert, da es sich bei Kopfweiden um typische Elemente der historischen Kulturlandschaft handelt. Trotz der vollständigen Freistellung ist allerdings die Regelung des § 39 Abs. 5 BNatSchG beachtlich, wonach derartige Gehölzrückschnitte nur im Zeitraum Oktober bis Februar des Folgejahres zulässig sind.

Bei Baumreihen und Feldgehölzen haben sich Gehölzentnahmen auf Einzelgehölze im Unterstand zu beschränken, damit der Charakter der Gehölze und Baumreihen erhalten bleibt. Hecken sind maximal alle 5 Jahre auf den Stock zu setzen, wobei dieses in ordnungsgemäßer Ausführung abschnittsweise zu erfolgen hat. Auf den Stock setzen bedeutet dabei, nicht tiefer

als 1,40 m. Überhälter aus heimischen Baumarten sind zu erhalten, sofern nicht aus naturschutzfachlicher Sicht reine Strauchhecken erwünscht sind. Letzteres ergibt sich aus den Zielaussagen des Managementplanes. Diese Regelungen stellen sicher, dass der Gebietscharakter und damit die Vielfalt, Eigenart und Schönheit dauerhaft erhalten bleibt und immer auch genügend Habitate für gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten und andere Tierarten der Hecken vorhanden sind.

Bei Hecken ist alle vier Jahre ein seitliches Hochschneiden zulässig, sofern es für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen erforderlich ist, damit die Bewirtschaftung nicht unzumutbar eingeschränkt wird. Ein noch häufigeres Hochschneiden hätte zur Folge, dass die Heckensträucher kaum Blüten- und Fruchtbildung zeigen würden, so dass deren Funktion als Nahrungshabitat deutlich gemindert würde. Auch wäre damit eine zusätzliche Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verbunden. Hecken stellen charakteristische Elemente der historischen Kulturlandschaft der Aller- und Leineniederung dar. Das Hochschneiden von Hecken alle zwei Jahre ist zulässig, wenn diese an Wegen stehen und das Hochschneiden zum Zwecke der Wegenutzung erforderlich ist. In diesem Fall überwiegt der Belang der Nutzbarkeit der Wege demjenigen des Naturschutzes.

Zur fachgerechten Unterhaltung und Pflege gehört, dass kein Schlegeln und Mulchen von Hecken erfolgt, weil diese Formen des Rückschnittes die Heckensträucher durch das Zerfasern der Äste stark schädigen. Daher sind die Arbeiten so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung der Stöcke verbleibt. Wenn einzelne Äste aufgrund einer nicht optimal geschärften Motorsäge mal faserig geschnitten werden, fällt dies nicht unter das Verbot der Verordnung.

Insbesondere nach dem Rückschnitt der Hecke ist der krautige Saum der Hecke, bzw. der Wurzelbereich, zu schonen und nicht „unter den Pflug zu nehmen“. Diese Bereiche müssen den Vorkommenden Tier- und Pflanzenarten als Rückzugs-, Brut- und Nahrungsraum sowie Wuchsort erhalten bleiben.

Eine Einvernehmensregelung ermöglicht es, Sonderfälle ohne großen bürokratischen Aufwand zu lösen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleiben bestehende rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weiterführende Rechtsvorschriften unberührt.

Begründung zu Artikel 3

1. Artikel 3 § 1: Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Untere Naturschutzbehörde ist gemäß § 14 Abs. 10 NNatSchG verpflichtet, das LSG mit seinen Teilflächen sowie das NSG zu kennzeichnen. Es ist dafür erforderlich, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Aufstellen von Schildern dulden. Um den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele zu wahren, kann es im Einzelfall erforderlich sein, Informationsschilder zur Besucherlenkung oder Aufklärung im Gebiet zu errichten, was durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu dulden ist.

Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie können erforderlich werden, um den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen gegenüber der Europäischen Union nachzukommen und die Lebensraumtypen und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder in einen solchen zu versetzen. Entsprechende Maßnahmen können auch erforderlich werden, um sonstige Be-

eintrachtigungen in geschützten Lebensräumen abzustellen. Um dieses sicherzustellen, kann es im Einzelfall erforderlich sein, geeignete Pflegemaßnahmen, beispielsweise die Dezimierung ausbreitungsstarker, nicht heimischer Tier- oder Pflanzenarten, zu ergreifen, was durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu dulden ist, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (§ 65 Abs. 1 BNatSchG). Zu dulden sind auch Maßnahmen, die für den besonderen Schutzzweck des Schutzgebietes erforderlich sind und die von einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan sowie einem diesen gleichgestellten Plan als verpflichtend zur Erreichung der Schutzzwecke bzw. als erforderlich eingestuft werden, ebenfalls soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind nach § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung solcher Maßnahmen zu benachrichtigen. Aus den Maßnahmen entstehende Umsetzungskosten tragen das Land und der Landkreis Heidekreis.

2. Zu Artikel 3 § 2: Befreiungen bzw. Einvernehmen

Wesentlich für die Frage, ob die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilen oder das Einvernehmen erklären kann, ist, ob Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines besonderen Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele vorliegen. Ob eine Handlung dem besonderen Schutzzweck des FFH-Gebietes oder des EU-Vogelschutzgebietes zuwiderläuft, ist ggf. im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG zu klären. Hierfür haben die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Art. 3 § 2 Abs. 3 regelt, dass die Untere Naturschutzbehörde ihr erforderliches Einvernehmen erteilen soll, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines besonderen Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele vorliegen können.

3. Zu Artikel 3 § 3: Verstöße

Die Rechtsfolgen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen ordnungswidrigen Handlung richten sich nach den Rechtsvorschriften der §§ 2, 43 und 44 NNatSchG.

4. Zu Artikel 3 § 4: Aufhebung von Verordnungen

Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete „Bierder Koppel“ LSG SFA 13 (Verordnung vom 09.09.1974), „Der Reiherhorst bei Ahlden“ LSG SFA 08 (Verordnung vom 18.11.1957), „Hohes Leineufer“ LSG SFA 10 (Verordnung vom 26.06.1958) sowie die bestehenden Naturschutzgebiete „Allerniederung bei Klein Häuslingen“ NSG LÜ 155 (Verordnung vom 07.12.1987) und „Allerschleifen zwischen Wohldorf und Hülsen“ NSG LÜ 260 (Verordnung vom 09.12.2003) liegen vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des neuen LSG und des neuen NSG, so dass deren Schutzgebietsverordnungen zukünftig entbehrlich sind und aufgehoben werden.

Für die sich nur teilweise mit dem neuen LSG und dem neuen NSG überlagernden Landschaftsschutzgebiete „Böhmetal“ LSG SFA 16 (Verordnung vom 25.10.1976) und „Ehrenfriedhof Essel“ LSG SFA 05 (Verordnung vom 07.02.1949), ist eine vollständige Aufhebung nicht möglich, da diese Schutzgebiete auch Teilflächen schützen, die außerhalb des Geltungsbereiches des neuen Landschafts- und Naturschutzgebietes „Aller-Leinetal“ liegen. Für diese Gebiete erfolgt daher nur eine Teilaufhebung.

Soltau, den 23.07.2026

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Grote

Anlage: Kilometerangaben zu den Bootsanlegestellen

Strom-Km	Uferseite	Bezeichnung der Anlage
40,170	rechts	Slipanlage
40,180 – 40,090	rechts	Bootsanleger
42,730	links	Bootsliegeplatz
45,430	rechts	Bootsanleger
45,520	rechts	Bootsanleger
45,545	rechts	Bootsliegeplatz
45,578	rechts	Bootsanleger
45,590	rechts	Bootsanleger
45,630	rechts	Bootsanliegeplatz
45,690	rechts	Bootsanleger
45,690 – 45,630	rechts	Bootsanleger
45,760	rechts	Bootsanleger
45,790	rechts	Bootsanleger
46,010	rechts	Bootsanleger
46,200	rechts	Bootsliegeplatz
46,225	rechts	Bootsanleger
46,230	rechts	Bootsschleppe
46,230	rechts	Bootsanleger
46,250	rechts	Bootsanleger
46,275	rechts	Bootsanleger
46,310	rechts	Bootsanleger
46,350	rechts	Bootsliegeplatz
46,375	rechts	Bootsanleger
46,450	rechts	Einsetzstelle für Sportboote
49,520	links	Bootsanleger
49,530	links	Bootsanleger
49,540	links	Bootsanleger
49,551	links	Bootsliegeplatz
49,560 – 49,562	links	Bootsanleger
49,569 – 49,570	links	Bootsanleger
49,570 – 49,591	links	Bootsanleger
49,575	links	Bootsanleger
49,580	links	Bootsliegeplatz
49,600 – 49,602	links	Bootsliegeplatz

Soltau, den 23.07.2026

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Grote